



**SACHSEN-ANHALT**  
Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

**Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 12.07.2021**

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau, OT  
Ermilitz, Landkreis Saalekreis**

**Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landes-  
entwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand Mai 2021)

Mit Schreiben vom 18.06.2021 wurden der obersten Landesentwicklungsbe-  
hörde (MLV, Referat 24) die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/18 „Air-  
portpark 2“ der Gemeinde Schkopau, OT Ermilitz, in der Fassung des Vorent-  
wurfes vom Mai 2021 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben.

Mit der vorgelegten Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Schkopau das  
Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung  
gewerblicher Bauflächen im Nahbereich der Autobahn Anschlussstelle  
BAB 8 Schkeuditz/Großkugel sowie an der unmittelbar anliegenden Bun-  
desstraße B 6 zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
umfasst eine Fläche von 46 ha.

Als die für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung  
der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben ge-  
mäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zustän-  
dige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei  
dem Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau um  
eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 12.07.2021  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
Büro Schwerdt vom  
18.06.2021  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
20221/31-01203.1  
Bearbeitet von:  
Frau Fuhrmann  
Tel.:(0345) 6912 - 813  
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:  
sabine.fuhrmann@  
sachsen-anhalt.de

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-an-  
halt.de  
Internet:  
<http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 3100 0000 0001 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Es erfolgt die Kenntnisnahme der der Planung zugrunde liegenden städte-  
baulichen Zielstellung.

Seite 2 von 5

raumbeeinflussend handelt, die der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau ist als raumbedeutsames Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Kenntnisnahme
- Aktualisierung in Begründung

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit des vorliegenden Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Ziel der Planung, den Wirtschaftsstandort Schkopau weiter zu stärken. Die Raumbedeutsamkeit des Bebauungsplanes ergibt sich aus der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Flächeninanspruchnahme von ca. 46 ha.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie dem geltenden Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) und dem seit dem 20.03.2020 wirksamen Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ heranzuziehen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 beschlossen. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die

- Kenntnisnahme

Seite 3 von 5

eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden. Weiterhin hat sie die Planänderung zum REP Halle 2021 insgesamt sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Referat 26) beschlossen. Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen sind.

Im geltenden REP Halle wurde der Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal unter Ziffer 5.5.1.3. Z als Gewerbestandort mit regionaler Bedeutung festgelegt. Damit ist die langfristige Sicherung und Entwicklung des Standortes verbunden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass die Entwicklung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau den Darstellungen des mit seiner Bekanntmachung am 19.12.2018 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau entspricht.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat mit Datum vom 14.03.2018 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau die landesplanerische Stellungnahme mit der Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung abgegeben. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die in Rede stehende gewerbliche Baufläche des Bebauungsplanes Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau eingeflossen. Da diese Fläche bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes raumordnerisch beurteilt wurde, ist eine erneute landesplanerische Abstimmung für den Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ nicht erforderlich.

➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ **Hinweise auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Absatz 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

Seite 4 von 5

➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der städtebaulichen Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Fuhrmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Verfügung:

- |                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| 2. 24.3                   | z.K.               |
| 3. RPG Halle              | z.Kn. (per e-mail) |
| 4. LK SK, unt. LEntw.Beh. | z.Kn. (per e-mail) |
| 5. Ref. 24                | z.Vg.              |

Es wird wie in der Stellungnahme benannt zum Abschluss des Planverfahrens verfahren.

Bef. 401

EINGANG

08. JULI 2021

AS  
Dessau-Roßlau

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr.-Ing. W.Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

**Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau**

**Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde nehme ich wie folgt Stellung:

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind.

Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.

Hinweise:

Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).

Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Strecker

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat  
Kreislauf- und Abfallwirtschaft,  
Bodenschutz

Halle, 5. Juli 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
401.4.7-67140 - 061

Bearbeitet von:  
Herr Strecker  
dennis.strecker@lwa.sachsen-  
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2231  
Fax: (0345) 514-2466

Dienstgebäude:  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1810  
IBAN: DE2181000000081001500

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401 – Kreislauf-  
und Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 05.07.2021**

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

**Stadtplanung Dr. Schwerdt - S. Striebing**

*Ref. 402*

*B. Bauer  
- 25  
B. Bauer  
Bled. &*

**Von:** Stadtplanung Dr. Schwerdt - A. Körtge  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Juli 2021 11:45  
**An:** BFS-Dessau  
**Betreff:** WG: Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Hallo Büro Dessau,

Ist diese Stellungnahme für ein Vorhaben von Euch?

**Von:** Bauer, Mike <Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. Juli 2021 09:45  
**An:** Stadtplanung <Stadtplanung@dr-schwerdt.de>  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB  
Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde**

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau  
**Stadt:** Schkopau  
**Ortsteil:** Ermlitz  
**Landkreis:** Saalekreis  
**Aktenzeichen:** 21102/01-2691/2021.BP  
**Kurzbezeichnung:** Schkopau-2691/2021.BP-OT Ermlitz, "Airportpark 2"

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.

Da der Airportpark größere Abstände zu schutzbedürftiger Wohnbebauung aufweist und eine sehr gute Verkehrsanbindung besitzt, ist die Fläche für eine gewerbliche und industrielle Ansiedlung grundsätzlich gut geeignet. Zudem sollen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Plangebiet vollständig ausgeschlossen werden. Da auf das Plangebiet bereits Vorbelastungen durch benachbarte Gewerbegebiete sowie Verkehrsgläser einwirken, hat die Gemeinde eine schalltechnische Untersuchung veranlasst, welche in der nächsten Planungsphase vorliegen soll. Dort sollen Emissionskontingente nach der DIN 45691 unter Beachtung der Geräuschvorbelastung ermittelt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Festsetzung von Emissionskontingenten, deren Einhaltung in den entsprechenden Genehmigungsverfahren überprüft wird, ist eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung von Immissionskonflikten. Durch die Lage im Anflugsektor des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle und die Nähe zur Bundesautobahn 9 und zur B 6 sind für schutzbedürftige Büroräume ggf. auch Anforderungen an die Gestaltung der Außenbauteile zu stellen (z.B. raumwirksame Schalldämmmaße nach der DIN 4109).

Mike Bauer  
Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen

1

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 - Immissionsschutz vom 14.07.2021**

- Immissionsschutzgutachten wurde erarbeitet und ist Anhang der Entwurfsbegründung. Textliche Festsetzungen erfolgen zum Bebauungsplan

Stadtplanung Dr. Schwerdt - S. Striebing

Ref. 405

Stk-Akt-EG

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405 - Abwasser  
vom 19.07.2021**

**Von:** Stadtplanung Dr. Schwerdt - A. Körtge  
**Gesendet:** Montag, 19. Juli 2021 10:15  
**An:** BFS-Dessau  
**Betreff:** WG: TÖB Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

Für eure Unterlagen

**Von:** Breier, Ulrike <Ulrike.Breier@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Juli 2021 10:06  
**An:** Stadtplanung <Stadtplanung@dr-schwerdt.de>  
**Betreff:** WG: TÖB Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau  
**Stadt:** Schkopau  
**Ortsteil:** Ermlitz  
**Landkreis:** Saalekreis  
**Aktenzeichen:** 21102/01-2691/2021.BP  
**Kurzbezeichnung:** Schkopau-2691/2021.BP-OT Ermlitz, "Airportpark 2"

Bei o.g. Vorhaben werden Belange des Ref.405 Abwasser nicht berührt.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

i.A. Ulrike Breier

-----  
Referat Abwasser  
Landesverwaltungsamt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2835  
Fax: +49 345 514 2798  
E-Mail: [Ulrike.Breier@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Ulrike.Breier@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
Gesendet: Donnerstag, 1. Juli 2021 10:39  
An: Stadtplanung <Stadtplanung@dr-schwerdt.de>  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz

Sehr geehrter Herr Söhrmann,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Saalekreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666)

sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

1

**Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung vom 01.07.2021**

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

LANDESDIREKTION  
SACHSEN



**Landesdirektion Sachsen – Sächsische Landesluftfahrtbehörde  
vom 21.07.2021**

EINGANG  
23. JULI 2021  
A.S.

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Herrn  
Dipl. Ing. Boris Krmela  
Humperdinkstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

Ihr/-e Ansprechpartner/-in  
Klaus Streichert

Durchwahl  
Telefon +49 351 825-3611  
Telefax +49 351 825-3690

klaus.streichert@  
lds.sachsen.de

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
DD36-4055/130/4

Dresden,  
21. Juli 2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 Schkopau "Airportpark 2"**

Ihr Schreiben vom 18. Juni 2021 und B-Plan mit Begründung (Papierexemplar) 1-fach  
Stellungnahme der sächsischen Landesluftfahrtbehörde

Sehr geehrter Herr Krmela,

im o. g. Verfahren haben wir Ihre Schreiben dankend erhalten. Gemäß § 39 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) ist die Luftfahrtbehörde des Freistaates Sachsen die zuständige Behörde für Baubeschränkungen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle. Daher nehmen wir zum Planverfahren wie folgt Stellung.

Das Bebauungsplangebiet der Gemeinde Schkopau OT Ermlitz liegt vollständig im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle im An- und Abflugsektor gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. a) und Nr.1. b) Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Start- und Landebahn Süd.

Im Weiteren liegt das Planungsgebiet im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen. Hier dürfen Bauwerke, sonstige bauliche Anlagen und andere Luftfahrthindernisse nicht errichtet werden, wenn Flugsicherungseinrichtungen durch diese gestört werden können. Die Entscheidung gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, wird durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung erst auf der Grundlage konkreter Vorhabenplanung (z. B. Vorbescheid, Bauantrag) getroffen.

Wir regen daher an, diese Sachverhalte gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Textteil zum Bebauungsplan zu übernehmen. Um die weitere Verfahrensbeteiligung der Luftfahrtbehörde des Freistaates Sachsen wird gegeben, sofern der Bebauungsplan einen Ausnahmeverbehalt zur Überschreitung der zustimmungspflichtigen Höhe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. a) und Nr.1. b) LuftVG enthalten sollte.

Die übrigen Luftfahrtbelange im Bundesland Sachsen-Anhalt werden durch die für dieses Bundesland zuständige Luftfahrtbehörde wahrgenommen.

MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 84 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für  
Hör-/Sehbehinderte / signierte E-Mails / elektro-

- Inhalte sind bereits Bestandteil der Begründung.



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

## Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abt. Archäologie vom 16.07.2021

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D 06114 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt

Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

EINGANG

21 JULI 2021

AS.  
*[Handwritten signature]*

Dr. Susanne Friederich  
Abteilungsleiterin Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)  
Telefon 0345 - 52 47 - 381  
Telefax 0345 - 52 47 - 460  
sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Heyrothsberge  
Telefon 039292 - 69 98 - 35  
Telefax 039292 - 69 98 - 50

www.lsa.de

### Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau

hier: Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
Ihr Schreiben vom 18.06.2021

16. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu **archäologischen** Belangen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/18 „Airportpark 2“ sind bisher keine archäologischen Bodendenkmale bekannt. Im unmittelbaren Umfeld und im Bereich der Kompensationsmaßnahmen befinden sich jedoch gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter; Gräber – Jungsteinzeit, Bronzezeit; Einzelfunde – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter*); ihre annähernde Ausdehnung geht aus den beigefügten Anlagen hervor.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde weitläufig durch den Lauf der Weißen Elster sowie zuffließender Flüsse und Bäche wie der Kabelskebach gewährleistet. Die angrenzenden Areale waren für den Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. In der unmittelbaren Umgebung der Abfrageflächen sind viele Bodendenkmale höchster Qualität und Integrität bekannt.

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

21-15350/Fi/Kh

Postanschrift  
Landesamt für Denkmalpflege und  
Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg

- Ergänzung der Begründung zu archäologischen Belangen,
- Stellungnahme im Anhang der Begründung,
- Hinweis auf Planzeichnung.

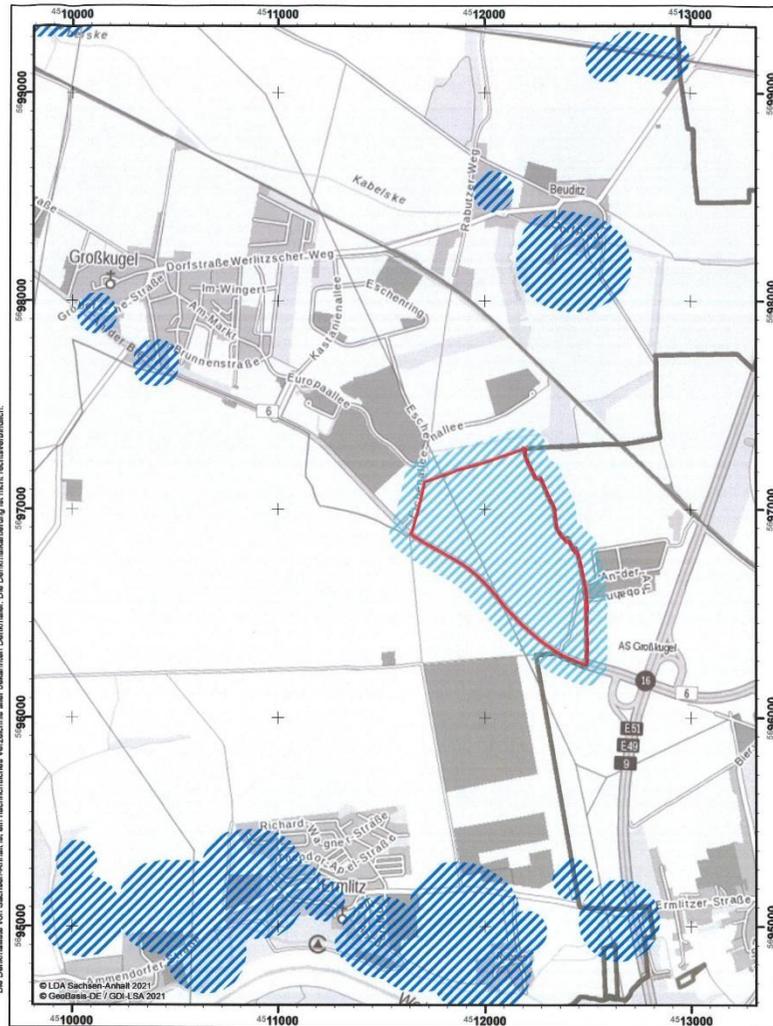
Aus der Ortschaft Großkugel liegen zahlreiche Fundmeldungen aus älterer Zeit, insbesondere aus den Jahren 1913 und 1914, vor. Die Kehrseite dieser Informationen ist, dass nach damaligen Gepflogenheiten den Fundumständen und Verhältnissen keine große Beachtung geschenkt wurde, sodass sich die genauen Fundorte heute nur noch vage lokalisieren lassen und daher im digitalen Kartenregister kaum abgebildet werden können. Hinzu kommt ein erschwerender Umstand, wenn innerhalb der örtlichen Bevölkerung das Interesse an archäologischen Bodendenkmälern nicht sonderlich ausgeprägt ist. Zweifellos bilden solche Funde jedoch begründete Anhaltspunkte nach § 14 (2) DenkmSchG LSA. Besonders erwähnenswert ist der Nachlass der Sammlung von Prof. Holderfleiß aus dem Jahr 1940. Ein Teil dieser Funde, Keramiken und Steingeräte – alle nach eigenen Angaben im Umfeld von Großkugel im Laufe der Jahre gefunden und aufgesammelt – geben Rückschlüsse auf eine neolithische Besiedlung mindestens aus der Zeit der schnurkeramischen Kultur (ca. 2800–2200 v. Chr.). Etwaige ältere Besiedlungen der Linienbandkeramik (ca. 5500–4900 v. Chr.) und der Bernburger Gruppe (ca. 3200–2700 v. Chr.) können nicht ausgeschlossen werden, dürften sich aber mehr im Einzugsbereich zum Kabelskebach hin konzentrieren. Ein Herr Paul Berger findet und meldet im Jahr 1913 Steinäxte und Silexklingen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Bereich südlich des Ortes eingrenzen lassen. Schon im Jahr 1883 kam beim Bau der heutigen B 6 bei Gröbers eine charakteristische facettierte Steinaxt zutage. Aus dem östlichen Großkugel wurde 1954 der Fund einer mehrfach facettierten Steinaxt gemeldet, das Wissen über die exakte Fundstelle ging aber verloren. Steinbeile und Steinäxte gehören jedoch zu einem größeren Komplex; sie sind Indizien für ehemalige Hügelgräber, die im Zuge der intensiveren Landwirtschaft einer starken Zerpflügung ausgesetzt waren. Auch aus Röglitz sind Funde der Schnurkeramik überliefert, sodass von einem dichten Besiedelungsgrad entgegen des augenblicklichen, bekannten Kulturdenkmälerstandes ausgegangen werden muss. Wie aktuelle Untersuchungen zur Genetik dieser Bevölkerung zeigen, stammt diese aus dem Gebiet nördlich des Schwarzen Meeres und expandierte innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes nach Westen. Die bislang unbekannt Siedlungen sind nach überregionalen Vergleichen in unmittelbarer Nähe der Bestattungen zu erwarten.

Der Raum entlang der B 6, schon bei Dieskau beginnend, besitzt bis Großmugel höchstbedeutende Spuren der anschließenden Frühbronzezeit (2200–1500 v. Chr.), die sich im betroffenen Raum durch Hinterlassenschaften der Aunjetitzer Kultur charakterisieren. Der Grund dafür dürfte die alte Salzstraße sein, die weiter nördlich bei Gottenz annähernd von West nach Ost verläuft. Bereits um 1879 sind aus Dieskau und Bruckdorf mehrere Randleistenbeile aus Bronze an das Museum in Halle abgegeben worden. Zu überregionaler Bekanntheit gelangte der Ort Dieskau durch die Entdeckung zahlreicher Horte, der erste von 1904, weitere folgten in den Jahren 1923 und 1934. Das im Jahr 1880 entdeckte Bronzedept von Bennwitz gelangte seinerzeit zu überregionaler Bedeutung. Es besteht aus 297 Randleistenbeilen, die wahrscheinlich als Barren zum Materialhandel dienten

und nie Werkzeuge werden sollten. Das Tauschmittel war möglicherweise Salz. Frühbronzezeitliche Horte bzw. Werkzeug- und Schmuckdepots zeichnen sich durch Ensembles aus Barren, Beilen und Schmuckgegenständen wie Arm- oder Halsringen aus. Während man derartige Funde früher als Versteckfunde interpretierte, ist man heute dazu übergegangen, sie teilweise als rituelle Deponierungen („Opfer“) einer überaus wohlhabenden Oberschicht zu deuten. Der bekannte Goldschatzfund von Dieskau wurde erst um 1907 gemeldet, dürfte aber bereits im 19. Jahrhundert in Privatbesitz gelangt sein. Darüber hinaus kam beim Bau der BAB 14 im Jahr 1934 bei Osmünde eine frühbronzezeitliche Bestattung mit Goldschmuck zum Vorschein. Von internationaler Bedeutung ist das Fürstengrab vom Bornhöck südwestlich von Gröbers. Auch wenn manche genannten Fundstellen nicht im direkten Vorhabengebiet liegen, geben sie dennoch Hinweise auf den dichten Besiedelungsgrad in jener Zeit. Im Nachlass von Prof. Holderfleiß sind charakteristische Bronzeringe vorhanden, so dass bei Erdarbeiten mit Hinterlassenschaften und Fundstellen gerechnet werden muss, die noch nicht bekannt sind.

Auch die Jüngere Bronzezeit (ca. 1300–750 v. Chr.) ist mit Keramiken und Bronzeschmuck in der Sammlung Holderfleiß vertreten, die ursprünglich als Grabbeigaben fungiert haben dürften. Aus dem südwestlichen Bereich von Beuditz kamen im Jahr 1913 Urnengräber zutage. Am Ende der Bronzezeit und zu Beginn der Eisenzeit trennt die Saale unterschiedliche Bestattungszonen. Während auf der einen Seite hauptsächlich die Brandbestattungssitte gepflegt wird, werden die Toten auf der anderen Flussseite unverbrannt beigesetzt. Dieses Phänomen ist aufgrund der Konsequenz bislang singular in Mitteleuropa.

Im Umfeld des Abfragegebietes liegen Funde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor. Im Ort Großkugel steht an der B 6 der Überrest eines mittelalterlichen Steinkreuzes. Die südlich des Standortes liegende Flur, die zu Röglitz gehört, heißt „Kreuzhalbenhufen“. Das Kreuz dürfte früher am Beginn des Grenzgrabens an der Straße nach Leipzig gestanden haben, wo es nach Quellenlage in einem Vertrag von 1558 erwähnt wird. Die Ortschaft Großkugel geht auf eine sorbische Gründung „Großkaubel“ zurück, was „Großstute“ bzw. „Stutendorf“ bedeuten kann; mit Sicherheit eine Andeutung auf die vorrangig landwirtschaftliche Wirtschaftsweise. Da der Ort bis in die frühe Neuzeit hinein nicht wüst gefallen ist, was vielen slawischen Gründungen besonders im Laufe des Dreißigjährigen Krieges widerfahren ist, ist im Vorhabengebiet bei Erdarbeiten jederzeit mit noch nicht bekannten Hinterlassenschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit aufgrund der mehrere Jahrhunderte umfassenden Geschichte zu rechnen. Bei Wüstungen handelt es sich um Ortschaften, die schon im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit aufgegeben und verlassen worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen. Namentlich überliefert ist die Wüstung „Pokritz“ nördlich von Großkugel. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen



<b>Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau</b>	
Erstellt für Maßstab: 20 000 	Lagerstatus 110 / EPSG: 31468
Erstellungsdatum: 06.07.2021 Ersteller: Pernet, Simone (epernet)	Landesamt für Denkmalpflege und Archiologie Sachsen-Anhalt Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

daher eine überaus hohe Bedeutung für die regionale und überregionale Geschichte.

Somit bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Fundregionen, begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 039292/6998-35 oder 0345/5247-381; Fax: 0345/5247-460 oder 039292/6998-50; Email: [sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde / Genehmigungsbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Susanne Friederich

Anlage(n): - Übersichtslageplan  
Verteiler: - LVWA, Ref. 304 (per E-Mail)  
- LDA, Ref. 44  
- Akte

**Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,  
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 29.06.2021**



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D-06114 Halle

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

EINGANG

05. JULI 2021  
St. A. 925

**Dorothee Honekamp-Könemann M.A.**  
RF, EGB

Telefon: 0345 +49 345 2939748  
Telefax: 0345 +49 345 5247351  
D.HonekampKoenemann@lda.stk.sachsen-  
-anhalt.de

www.lda-isa.de

Schkopau nördlich B 6 südöstlich Großkugel B-Plan 3/18 – SN 06-21

29.06.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Schwerdt,

die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden durch o.g. Vorhaben nicht berührt. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht.

Ihr Zeichen

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Unser Zeichen

24.1/15351 -2021

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Dorothee Honekamp-Könemann

Postanschrift  
**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14

EINGANG

20. JULI 2021

*Des. Alke*



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

**Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Striebing,

mit Schreiben vom 18.06.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Schkopau.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

#### Bergbau

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplans liegen keine Planungen über bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, vor.

20.07.2021  
32.14-34290-2280/2021-  
17198/2021

Herr Häusler  
Durchwahl +49 345 5212-140  
E-Mail: [stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale  
Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

[www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

**Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom  
20.07.2021**

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Für die externe Ausgleichsmaßnahmefläche „Flächenpool Raßnitz“ gilt:

*Bergbauberechtigung:*

Der nordöstliche Bereich der Ausgleichsfläche berührt die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführte Bergbauberechtigung:

- wird in die Begründung eingearbeitet.

Art der Berechtigung	Bergwerkseigentum
Feldesname	Wallendorf
Nr. der Berechtigung	III-A-b-349/90/970
Bodenschatz	Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geschützte Rechtsposition dar.

Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

*Stillgelegter Bergbau / Altbergbau:*

Die Ausgleichsfläche befindet sich vollständig innerhalb des ehemaligen Braunkohlentagebaus Merseburg-Ost. Rechtsnachfolger des Tagebaus ist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2 in 04356 Leipzig.

Aussagen zu Bergschadensfragen, hier für die Bereiche mit Rechtsnachfolge, insbesondere zur Anpassungspflicht gemäß § 110 BBergG können Ihnen nur vom Rechtsnachfolger gegeben werden.

Da sich diese Fläche im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen befindet, können Sie konkrete Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich der An-

tragsfläche ebenfalls bei der LMBV auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen.

Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226)

*Übertagebergbau:*

Im vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 3/18 „Airportpark“ der Gemeinde Schkopau sind unter Punkt 2.5 der Begründung zur Planzeichnung die externen Kompensationsmaßnahmen für dieses Vorhaben beschrieben. Die betreffenden Grundstücksflächen zwischen dem Wallendorfer See und dem Raßnitzer See befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Abschlussbetriebsplans für den Tagebau Merseburg-Ost. Gemäß des zugelassenen Abschlussbetriebsplans sind für diese Grundstücksflächen Ackerflächen, Trockenflächen und Wald vorgesehen, welches durch die LMBV im Rahmen der Sanierungsarbeiten umgesetzt wurde. Der Übergang von intensiver Landwirtschaft zu einem extensiven Grünland stellt eine höherwertige Landschaftsstruktur dar. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Umsetzung erst nach der Beendigung der Bergaufsicht gem. § 69 Absatz 2 Bundesberggesetz (BBergG) der betreffenden Grundstücksflächen möglich ist. Des Weiteren sind in der Vorbereitung der Beendigung der Bergaufsicht noch einzelne Filterbrunnenstandorte abschließend zu verwahren.

Ich möchte darauf hinweisen, dass bei zukünftigen Verfahren, die die Abschlussbetriebsplangrenzen von ehemaligen Braunkohlentagebauen tangieren, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) ebenso zu beteiligen ist.

Bearbeiterin: Frau Kirchner (0345 - 5212 234)

Geologie

*Ingenieurgeologie und Geotechnik:*

Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (z.B. Erdfälle) sind dem LAGB im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt.

Es wird empfohlen, standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Für die Bereiche der Ausgleichsflächen werden über die Aussagen zum Bergbau hinausgehend keine weiteren Hinweise gegeben.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

- wird in die Begründung eingearbeitet

- LMBV wird beteiligt

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

- Baugrundgutachten liegt vor, wird in die Begründung eingearbeitet

*Hydro- und Umweltgeologie:*

Gemäß Geologischem Messtischblatt 4539 ist im Bereich des Plangebietes ein mehr als 10 m mächtiger, gering durchlässiger Geschiebemergel verbreitet. Sollte das Niederschlagswasser mittels Anlagen versickert werden, sind entsprechende Untersuchungen zur Durchlässigkeit des Untergrundes unter der Beachtung des DWA-Regelwerk A 138 erforderlich.

In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen ist über die Art der Niederschlagswasserentsorgung zu entscheiden.

Bearbeiterin: Frau Schumann (0345 - 5212 160)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

- wird in die Begründung eingearbeitet und im Bebauungsplan durch Flächen für RW-Rückhaltung beachtet

EINGANG

12. JULI 2021  
*[Handwritten signature]*

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

**Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau**

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*[Handwritten signature]*

Wolfgang Langner



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation



Halle, 08.07.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
vom 18.06.2021

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
52d-V24-8013431-2021

bearbeitet von:  
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

**Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers**  
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di 13 – 18 Uhr

**Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de

**Standort Halle (Saale)**  
Telefon: 0345 6912-0  
Fax: 0345 6912-133  
E-Mail:  
poststelle.halle.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-  
Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810  
UST-IdNr.: DE 232963370

**Stellungnahme Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
vom 08.07.2021**

Es erfolgt die Kenntnisnahme.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt  
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstr. 16  
06844 Dessau-Roßlau

**Fachbereich Arbeitsschutz**  
Dezernat 54  
Gewerbeaufsicht  
Regionalbereich Süd

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.06.2021

Datum: 25.06.2021

AZ.:  
LAV54.302-HAL20894-20826/21

Bearbeitet von:  
Frau Dr. Dobritzsch

Durchwahl: (0345) 5243-262

**Dienstsitz Halle (Saale)**  
(keine Postanschrift)  
Dessauer Straße 104  
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5243-0  
Telefax (0345) 5643-439

LAV-GASUED@  
sachsen-anhalt.de

**Hauptsitz**  
Freimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57  
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0  
Telefax (0345) 5643-439  
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de  
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de  
www.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2081000000080001545  
BIC: MARKDEF 1810  
UST-IdNr.: DE239035489

## Stellungnahme Landesamt für Verbraucherschutz vom 25.06.2021

### Stellungnahme im Rahmen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 3/18, „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den oben genannten Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der  
Gemeinde Schkopau werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz,

Dez. 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54,  
wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.

Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in  
Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von  
Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes  
unberührt.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder  
gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige  
Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber  
immer auf den beantragten Einzelfall.

Im Auftrag

Dr. Dobritzsch

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

Geschäftsstelle der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle

An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle (Saale)

Tel.: 0345/4823-8810  
Fax: 0345/4823-8814  
e-mail: annetta.kirsch@planungregion-halle.de  
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
18.06.2021

Mein Zeichen  
rpgh-  
2021-00210

Bearbeitet von:  
Herr  
Irmer  
Halle,  
01.07.2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“,  
Gemeinde Schkopau  
- Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrter Herr Dr.-Ing. Schwerdt,  
mit Schreiben vom 18.06.2021 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

#### **I Rechtsgrundlagen**

Entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:

- Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- Planänderung zum REP Halle 2021
- Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Vorsitzender:  
Landrat Götz Ulrich  
Burgenlandkreis  
Schönburger Str. 41  
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000  
Fax: (03445) 73-1296  
e-mail: lndrat@bik.de

Leitung d. Geschäftsstelle:  
N. N.  
Tel.: (0345) 4823-8810  
e-mail: info@planungregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
Bankverbindung:  
IBAN: DE2900530003011006970  
BIC: NOLADE21BLK  
Kreissparkasse Burgenlandkreis

**Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
vom 01.07.2021**

- Inhalte werden zur Kenntnis genommen
- Begründung wird entsprechend aktualisiert

- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

#### Zur Planänderung des REP Halle

Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der Regionalversammlung der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungs-amtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (in Kraft bis 01.07.2015) eingeleitet.

Die Regionalversammlung der RPG Halle hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der RPG Halle entschieden, dass im Ergebnis dieser Abwägung aufgrund wesentlicher Änderungen wenige raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle erneut fachlich bearbeitet und eine Öffentliche Beteiligung/ Teiloffenlage vorbereitet wird.

In der Sitzung der Regionalversammlung der RPG Halle am 01.12.2020 wurde festgelegt, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung entschieden (Beschluss-Nr. V/05-2020) die in der Sitzung vom 10.12.2019 festgelegten wesentlich geänderten regionalplanerischen Erfordernisse einschließlich der entsprechenden Teile von Begründung und des Umweltberichts mittels des „Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/ Offenlage zu geben. Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) erfolgt die Auslegung für Jedermann im Internet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung/ Offenlage erfolgte vom 22.02.2021 bis 24.03.2021.

Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle über die eingegangenen Anregungen und Bedenken im Zuge der Abwägung abschließend entschieden. Weiterhin hat sie die Planänderung zum REP Halle 2021 insgesamt sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (vgl. Beschluss-Nr. V/16-2021) beschlossen.

Mit der Planänderung zum REP Halle 2021 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist) zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

## **II Ausführungen zum Bebauungsplan**

In der Gemarkung Ermlitz der Gemeinde Schkopau ist nördlich der B 6 die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant. Es soll ein Gewerbegebiet festgelegt werden. Das Plangebiet ist ca. 45 ha groß, unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Für den o. g. Bebauungsplan sind nachfolgende Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung insbesondere zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

### **a) Industrie und Gewerbe**

Gemäß Ziel 1 zu Punkt 5.5.1. der Planänderung zum REP Halle 2021 liegt der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans vollumfänglich im Regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Nr. 4. Gewerbebestandort Kabelsketal/ Schkopau.

Nach Ziel 2 zu Punkt 5.5.1. der Planänderung zum REP Halle 2021 sind Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe bedarfsgerecht und durch interkommunale Kooperation zu entwickeln. Sie dienen der Schaffung und Sicherung eines vielseitigen Arbeitsplatzangebotes in den Bereichen des produzierenden Gewerbes sowie produktionsorientierter Dienstleistungen.

Der o. g. Bebauungsplan dient der Umsetzung dieser Ziele

### **b) Siedlungsbeschränkungsgebiet**

Gemäß Ziel 5.9.7.3. des REP Halle 2010 i. V. m. Ziel 5.9.7. Planänderung zum REP Halle 2021 liegt der o. g. Bebauungsplans vollumfänglich im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle. Gemäß Ziel 96 ist in den festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebieten eine Neuausweisung von Wohnbauflächen und von Flächen für andere lärm-sensible bauliche Nutzungen ausgeschlossen.

**Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.**

**Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau keine Bedenken geäußert.**

## **III Sonstige Hinweise**

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

### **Kopie:**

MLV - oberste Landesentwicklungsbehörde, LK Saalekreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

- Begründung wird mit den mitgeteilten Inhalten abgeglichen und um mitgeteilte Informationen ergänzt

Es erfolgt die Kenntnisnahme.



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung GbR  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

Vorab per E-Mail!  
bfs-dessau@dr-schwerdt.de  
dvornhagen@yahoo.de

ALFF Süd vom 29.07.2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau**

*Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ wie folgt Stellung genommen:

*1. Landwirtschaftliche Belange*

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes umfasst mit den in Nr. 3.2 der vorliegenden Planungsunterlagen genannten Flurstücken, Flur 1, Gemarkung Schkopau nahezu vollständig betrieblich landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche mit mittlerem bis hohem Ertragspotential bei stark-lehmigen Sandböden und Ackerzahlen um 46.

Die Gemeinde Schkopau verfügt gemäß Nr. 4.2 — S. 10, 1. Absatz der vorliegenden Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/18 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (2. Änderung und 2. Ergänzung, Genehmigungsdatum: 19.12.2018).

In diesem ist das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes Nr. 3/18 als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

Das Plangebiet gilt gemäß VO LEP 2010<sup>1</sup> (Ziel 58) als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha) bzw. gemäß Nr. 5.5.1.3 Z des REP Halle<sup>2</sup> als bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe (14. Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal (SK)).

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

<sup>1</sup> Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)

<sup>2</sup> Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2011 (Amtsblatt LVvA Nr. 2), genehmigt durch die Oberste Landesplanungsbehörde – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt - mit Bescheid vom 18. November 2010

Weißenfels, 29.07.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: ohne/ 2021-06-18  
(PE 22.06.2021)

Mein Zeichen:  
11.3-21048-189/2021

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail: Ines.Veith  
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllerstr. 59  
06667 Weißenfels

Tel.: (03443) 280-0  
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:  
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.  
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:  
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:  
<http://isauri.de/alffsueddsvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Es erfolgt die Kenntnisnahme der landwirtschaftlichen Belange. Entzug landwirtschaftlicher Fläche erfolgte bereits über die FNP-Flächenfestlegung im gesamtgemeindlichen Interesse.

Seite 2/3

Das ALFF Süd weist dennoch mit Bezug auf § 15 i. V. m. §§ 1 und 2 LwG LSA<sup>3</sup> auf das Erfordernis des schonenden und sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen hin. Auf die Paragraphen 1a BauGB<sup>4</sup> sowie 1 BBodSchG<sup>5</sup> wird verwiesen.

Dieses Erfordernis besteht auch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/18 der Gemeinde Schkopau, da durch diesen landwirtschaftliche Betriebsflächen in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden.

Im Interesse des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke der Bebauung sowie zum Zweck der Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur entsprechend des notwendigen realen Bedarfs der getätigten Investitionen erfolgen.

Gemäß vorläufigem Umweltbericht Nr. 2.5 ist als externe Kompensationsmaßnahme zum einen die Herstellung einer Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen auf den Flurstücken 41 und 78/1, Flur 5, Gemarkung Ermlitz auf einer Gesamtfläche von 2.400 m<sup>2</sup> vorgesehen.

Dieser Kompensationsmaßnahme wird nur unter der Bedingung zugestimmt, dass hierdurch keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden (§ 15 i. V. m. §§ 1 und 2 LwG LSA sowie § 1a BauGB sowie § 1 BBodSchG).

Bei der Realisierung von Pflanzmaßnahmen an ländlichen Wegen (Biotopvernetzung) ist eine einseitige oder wechselseitige Bepflanzung zu bevorzugen, um einerseits den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche so gering wie möglich zu halten und andererseits die Erreichbarkeit der Felder mit moderner Großtechnik sowie die Freihaltung der Übergabebereiche für Ernteprodukte, z. B. Zuckerrüben, auf Straßenfahrzeuge zu gewährleisten.

Zur Sicherung landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Belange ist deshalb sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von Bau- bzw. Pflanzmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben/Eigentümern anzustreben.

Die Lage bzw. Gestaltung der Feldzufahrten sowie der Übergabebereiche sind entsprechend abzustimmen.

Der Inanspruchnahme von Biotopwertpunkten aus dem Ökokonto<sup>6</sup> „Flächenpool Raßnitz“ als weitere externe Kompensationsmaßnahme wird zugestimmt.

Des Weiteren wird vorsorglich auf folgende Aspekte hingewiesen:

Die Sicherung agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange erfordert eine rechtzeitige Beteiligung der Bewirtschafter / Eigentümer bei der weiteren Planung und Umsetzung des Vorhabens.

Insbesondere die Bewirtschafter der betroffenen Flächen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen, um den Ablauf und den Zeitpunkt für geplante Maßnahmen abzustimmen.

Nur so ist es möglich, die vorübergehende/ständige Inanspruchnahme von Flächen im weiteren betrieblichen Ablauf entsprechend zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

<sup>4</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

<sup>5</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

<sup>6</sup> Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)

- Anpflanzungen sollen auf Wegeflurstück erfolgen – dieses wird grenzfestgestellt im Vorfeld der Maßnahmenrealisierung

- Kenntnisnahme der Zustimmung zu den externen Kompensationsmaßnahmen

- Begründung wird zu den mitgeteilten Informationen ergänzt

Seite 3/3

Sollten nach Antragstellung (15.05.) beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern durch Dritte in Anspruch genommen werden und dadurch ggf. Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Inanspruchnehmenden zu tragen.

2. *Hinweise*

Sofern die Gemeinde Schkopau über einen Umlegungsausschuss verfügt oder aber sich des LVermGeo<sup>7</sup> bedienen möchte, kann je nach Art der Eigentumsverhältnisse eine Umlegung nach §§ 45 ff. BauGB für die Aufteilung des Bebauungsplangebietes zweckmäßig und kostengünstig sein.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke  
Amtsleiter

---

<sup>7</sup> Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Landkreis Saalekreis vom 28.07.2021

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



EINGANG

02. AUG. 2021

*Bas. A. J.*  
*D. A. J. L. v. d. B.*

Landkreis Saalekreis - Postfach 14 54 - 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau  
Herrn Torsten Ringling  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**Amt für Bauordnung und Denkmalschutz**  
SG Städtebau und Raumordnung  
Gebäude Merseburg, Domplatz 9, ZG 005

Bearbeiter Birgit Pätz  
Telefon 03461 40-2464  
Fax 03461 40-1480  
E-Mail birgit.paetz@saalekreis.de

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
		612600-21160	28.07.2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2, der Gemeinde Schkopau, im OT Ermlitz**  
Vorentwurf mit Planungsstand vom 03.05.2021  
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Ringling,

der Landkreis Saalekreis wurde um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebeten.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

## 01. SG Städtebau und Raumordnung:

### Raumordnung:

Die Untere Landesentwicklungsbehörde stellt fest, dass die vorliegenden Planungsabsichten den Erfordernissen der Raumordnung zur Regionalplanung nicht entgegenstehen.

### Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle wurde am 28.03.2020

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

**Hausanschrift und  
Bürgerinformation Merseburg**  
Anschrift Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Telefon 03461 40-0  
Fax 03461 40-1155  
E-Mail info@saalekreis.de

**Bürgerinformation Halle**  
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)  
Telefon 0345 204-3201 oder -3202  
**Bürgerinformation Querfurt**  
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt  
Telefon 034771 73797-0

**Bankverbindungen**  
Saaleparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLA2E21HAL  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46  
BIC BYLADE33000



**Öffnungszeiten  
und weitere  
Informationen**  
finden Sie auf  
www.saalekreis.de.

rechtskräftig. Die Aussagen unter Punkt 4.1, Seite 9, sind zu aktualisieren.

Städtebau:

Seitens des Sachgebiets Städtebau gibt es keine Einwände zum Vorentwurf des o.g. B-Plans, da er sich aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schkopau entwickelt. Die Fläche ist im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund des Standortes ist eine gewerbliche Nutzung hinsichtlich Lage zur Autobahn und Flughafen Leipzig-Halle für Logistikunternehmen prädestiniert. Der B-Plan ist ein geeignetes Instrument Baurecht dafür zu schaffen.

Dem dann zum Abschluss des Verfahrens in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Im Verlaufe des Verfahrens sind die Verfahrensvermerke zu dokumentieren.

Hinweise zu textlichen Festsetzungen:

Es ist zu überlegen, ob Nebenanlagen nach § 14 BauNVO wie z.B. Einfriedungen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden können, da sie zumeist an der Grundstücksgrenze benötigt werden.

**02. SG Bauaufsicht:**

Zum Entwurf des o.g. B-Planes der Gemeinde Schkopau, B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ gibt es keine bauordnungsrechtliche Empfehlungen bzw. Bedenken.

**03. SG Denkmalschutz:**

Zum geplanten Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3/18 „Airportpark 2“ sind bisher keine archäologischen Bodendenkmale bekannt.

Im unmittelbaren Umfeld und im Bereich der Kompensationsmaßnahmen befinden sich jedoch zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen –Jungsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter; Gräber – Jungsteinzeit, Bronzezeit; Einzelfunde – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Mittelalter*) i.S.d. § 2 DenkmSchG LSA. Ihre annähernde Ausdehnung geht aus den beigefügten Anlagen hervor (vgl. Anlage).

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde weitläufig durch den Lauf der Weißen Elster sowie zufließender Flüsse und Bäche wie der Kabelskebach gewährleistet. Die angrenzenden Areale waren für den Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. In der unmittelbaren Umgebung der Abfrageflächen sind viele Bodendenkmale höchster Qualität und Integrität bekannt.

Aus der Ortschaft Großkugel liegen zahlreiche Fundmeldungen aus älterer Zeit, insbesondere aus den Jahren 1913 und 1914, vor. Die Kehrseite dieser Informationen ist, dass nach damaligen Gepflogenheiten den Fundumständen und Verhältnissen keine große Beachtung geschenkt wurde, sodass sich die genauen Fundorte heute nur noch

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

- Belange des Denkmalschutzes werden in der Begründung ergänzt (s. a. Stellungnahme LDA)

vage lokalisieren lassen und daher im digitalen Kartenregister kaum abgebildet werden können. Hinzu kommt ein erschwerender Umstand, wenn innerhalb der örtlichen Bevölkerung das Interesse an archäologischen Bodendenkmälern nicht sonderlich ausgeprägt ist. Zweifellos bilden solche Funde jedoch begründete Anhaltspunkte nach § 14 (2) DenkmSchG LSA. Besonders erwähnenswert ist der Nachlass der Sammlung von Prof. Holderfleiß aus dem Jahr 1940. Ein Teil dieser Funde, Keramiken und Steingeräte, alle nach eigenen Angaben im Umfeld von Großkugel im Laufe der Jahre gefunden und aufgesammelt, geben Rückschlüsse auf eine neolithische Besiedlung mindestens aus der Zeit der schnurkeramischen Kultur (ca. 2800–2200 v. Chr.). Etwaige ältere Besiedlungen der Linienbandkeramik (ca. 5500–4900 v. Chr.) und der Bernburger Gruppe (ca. 3200–2700 v. Chr.) können nicht ausgeschlossen werden, dürften sich aber mehr im Einzugsbereich zum Kabelskebach hin konzentrieren.

Ein Herr Paul Berger findet und meldet im Jahr 1913 Steinäxte und Silexklingen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Bereich südlich des Ortes eingrenzen lassen. Schon im Jahr 1883 kam beim Bau der heutigen B 6 bei Gröbers eine charakteristische facettierte Steinaxt zutage. Aus dem östlichen Großkugel wurde 1954 der Fund einer mehrfach facettierten Steinaxt gemeldet, das Wissen über die exakte Fundstelle ging aber verloren.

Steinbeile und Steinäxte gehören jedoch zu einem größeren Komplex; sie sind Indizien für ehemalige Hügelgräber, die im Zuge der intensiveren Landwirtschaft einer starken Zerflügelung ausgesetzt waren. Auch aus Röglitz sind Funde der Schnurkeramik überliefert, so dass von einem dichten Besiedlungsgrad entgegen des augenblicklichen, bekannten Kulturdenkmälerstandes ausgegangen werden muss.

Wie aktuelle Untersuchungen zur Genetik dieser Bevölkerung zeigen, stammt diese aus dem Gebiet nördlich des Schwarzen Meeres und expandierte innerhalb eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes nach Westen. Die bislang unbekanntes Siedlungen sind nach überregionalen Vergleichen in unmittelbarer Nähe der Bestattungen zu erwarten. Der Raum entlang der B 6, schon bei Dieskau beginnend, besitzt bis Großkugel höchstbedeutende Spuren der anschließenden Frühbronzezeit (2200–1500 v. Chr.), die sich im betroffenen Raum durch Hinterlassenschaften der Aunjetitzer Kultur charakterisieren.

Der Grund dafür dürfte die alte Salzstraße sein, die weiter nördlich bei Gottenz annähernd von West nach Ost verläuft. Bereits um 1879 sind aus Dieskau und Bruckdorf mehrere Randleistenbeile aus Bronze an das Museum in Halle abgegeben worden. Zu überregionaler Bekanntheit gelangte der Ort Dieskau durch die Entdeckung zahlreicher Horte, der erste von 1904, weitere folgten in den Jahren 1923 und 1934. Das im Jahr 1880 entdeckte Bronzedept von Bennewitz gelangte seinerzeit zu überregionaler Bedeutung. Es besteht aus 297 Randleistenbeilen, die wahrscheinlich als Barren zum Materialhandel dienten und nie Werkzeuge werden sollten. Das Tauschmittel war möglicherweise Salz. Frühbronzezeitliche Horte bzw. Werkzeug- und Schmuckdepots zeichnen sich durch Ensembles aus Barren, Beilen und Schmuckgegenständen wie Arm-, oder Halsringen aus. Während man derartige Funde früher als Versteckfunde interpretierte, ist man heute dazu übergegangen, sie teilweise als rituelle Deponierungen („Opfer“) einer überaus wohlhabenden Oberschicht zu deuten. Der bekannte Goldschatzfund von Dieskau wurde erst um 1907 gemeldet, dürfte aber bereits im 19. Jahrhundert in Privatbesitz gelangt sein. Darüber hinaus kam beim Bau der BAB 14 im Jahr 1934 bei Osmünde eine frühbronzezeitliche Bestattung mit Goldschmuck zum Vorschein. Von internationaler Bedeutung ist das Fürstengrab vom Bornhöck südwestlich von Gröbers. Auch wenn manche genannten Fundstellen nicht im direkten Vorhabengebiet liegen, geben sie dennoch Hinweise auf den dichten Besiedlungsgrad in jener Zeit. Im Nachlass von Prof. Holderfleiß sind charakteristische Bronzeringe vorhanden, so dass bei Erdarbeiten mit Hinterlassenschaften und Fundstellen gerechnet werden muss, die noch nicht bekannt sind.

Auch die Jüngere Bronzezeit (ca. 1300–750 v. Chr.) ist mit Keramiken und Bronzeschmuck in der Sammlung Holderfleiß vertreten, die ursprünglich als

Grabbeigaben fungiert haben dürften. Aus dem südwestlichen Bereich von Beuditz kamen im Jahr 1913 Urnengräber zutage. Am Ende der Bronzezeit und zu Beginn der Eisenzeit trennt die Saale unterschiedliche Bestattungszonen. Während auf der einen Seite hauptsächlich die Brandbestattungssitte gepflegt wird, werden die Toten auf der anderen Flussseite unverbrannt beigesetzt. Dieses Phänomen ist aufgrund der Konsequenz bislang singular in Mitteleuropa.

Im Umfeld des Abfragegebietes liegen Funde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor. Im Ort Großkugel steht an der B 6 der Überrest eines mittelalterlichen Steinkreuzes. Die südlich des Standortes liegende Flur, die zu Röglitz gehört, heißt „Kreuzhalbenhufen“. Das Kreuz dürfte früher am Beginn des Grenzgrabens an der Straße nach Leipzig gestanden haben, wo es nach Quellenlage in einem Vertrag von 1558 erwähnt wird. Die Ortschaft Großkugel geht auf eine sorbische Gründung „Großkaubel“ zurück, was „Großstute“ bzw. „Stutendorf“ bedeuten kann; mit Sicherheit eine Andeutung auf die vorrangig landwirtschaftliche Wirtschaftsweise.

Da der Ort bis in die frühe Neuzeit hinein nicht wüst gefallen ist, was vielen slawischen Gründungen besonders im Laufe des Dreißigjährigen Krieges widerfahren ist, ist im Vorhabengebiet bei Erdarbeiten jederzeit mit noch nicht bekannten Hinterlassenschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit aufgrund der mehrere Jahrhunderte umfassenden Geschichte zu rechnen. Bei Wüstungen handelt es sich um Ortschaften, die schon im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit aufgegeben und verlassen worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen. Namentlich überliefert ist die Wüstung „Pokritz“ nördlich von Großkugel. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Auf siedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine überaus hohe Bedeutung für die regionale und überregionale Geschichte.

Somit bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Fundregionen, begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekanntes Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-381, Email: [sfriederich@da.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:sfriederich@da.stk.sachsen-anhalt.de).

#### 04. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Vorentwurf vom Mai 2021 zum B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark“ der Gemeinde Schkopau:

Grabbeigaben fungiert haben dürften. Aus dem südwestlichen Bereich von Beuditz kamen im Jahr 1913 Urnengräber zutage. Am Ende der Bronzezeit und zu Beginn der Eisenzeit trennt die Saale unterschiedliche Bestattungszonen. Während auf der einen Seite hauptsächlich die Brandbestattungssitte gepflegt wird, werden die Toten auf der anderen Flussseite unverbrannt beigesetzt. Dieses Phänomen ist aufgrund der Konsequenz bislang singulär in Mitteleuropa.

Im Umfeld des Abfragegebietes liegen Funde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor. Im Ort Großkugel steht an der B 6 der Überrest eines mittelalterlichen Steinkreuzes. Die südlich des Standortes liegende Flur, die zu Röglitz gehört, heißt „Kreuzhalbenhufen“. Das Kreuz dürfte früher am Beginn des Grenzgrabens an der Straße nach Leipzig gestanden haben, wo es nach Quellenlage in einem Vertrag von 1558 erwähnt wird. Die Ortschaft Großkugel geht auf eine sorbische Gründung „Großkaubel“ zurück, was „Großstute“ bzw. „Stutendorf“ bedeuten kann; mit Sicherheit eine Andeutung auf die vorrangig landwirtschaftliche Wirtschaftsweise.

Da der Ort bis in die frühe Neuzeit hinein nicht wüst gefallen ist, was vielen slawischen Gründungen besonders im Laufe des Dreißigjährigen Krieges widerfahren ist, ist im Vorhabengebiet bei Erdarbeiten jederzeit mit noch nicht bekannten Hinterlassenschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit aufgrund der mehrere Jahrhunderte umfassenden Geschichte zu rechnen. Bei Wüstungen handelt es sich um Ortschaften, die schon im Mittelalter oder in der frühen Neuzeit aufgegeben und verlassen worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen. Namentlich überliefert ist die Wüstung „Pokritz“ nördlich von Großkugel. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Aufsiedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine überaus hohe Bedeutung für die regionale und überregionale Geschichte.

Somit bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege aufgrund der topographischen Situation und naturräumlicher Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Fundregionen, begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bei o. g. Vorhaben bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt. Aus diesem Grunde und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Friederich zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-381, Email: [sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

#### **04. SG Naturschutz/ Wald- und Forstschutz:**

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ergeht folgende Stellungnahme zum vorliegenden Vorentwurf vom Mai 2021 zum B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark“ der Gemeinde Schkopau:

Es wurde eine Eingriffsbilanzierung mit Ableitung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen eingereicht. Der Eingriffsbewertung kann nicht gefolgt werden. Textlich wurde unter Punkt 2.6 des vorläufigen Umweltberichts dargelegt, dass eine Neuversiegelung von 34,95 ha Grundfläche innerhalb der festgesetzten Baugebiete ermöglicht wird. In die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz hingegen fließen entgegen der Darstellung in der Planzeichnung von GE 1-4, lediglich die Gewerbegebiete GE 1-3 mit einer Fläche von ca. 31,9 ha. Diese Diskrepanz ist zu klären und die E/A-Bilanz ggf. entsprechend zu überarbeiten.

Für die Kompensation der mit dem B-Plan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen Ökokontomaßnahmen angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein von 1.500.285 Wertpunkten in den entsprechenden Ökokonten. Laut der vorliegenden Unterlagen sollen hierfür die Ökokonten Raßnitz I, II und IV in Anspruch genommen werden. Die dargestellten Wertpunkte von Raßnitz I und II können seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden. Die aufgeführten Wertpunkte von Raßnitz IV (1.509.300 WP) entsprechen dem Bestand der Fläche zur Einbuchung des Ökokontos und stellen somit noch keine Aufwertung dar. Nach überschlägiger Bewertung der Fläche Raßnitz IV ist die Aufwertung dieser Fläche noch nicht ausreichend um den Kompensationsbedarf zu decken. Zur abschließenden Prüfung ist eine Zwischenbilanz der Ökokontomaßnahme erforderlich, welche derzeit noch nicht beantragt wurde.

Im Zusammenhang mit der Ökokontothematik weise ich darauf hin, dass die Kompensation des Eingriffs erst rechtlich gesichert ist, wenn der Erwerb der Ökopunkte durch Vertrag abgeschlossen und der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 7 der Ökokontoverordnung des Landes Sachsen-Anhalt der dauerhafte Erhalt der Maßnahmenfläche mittels Grundbucheintragung nachgewiesen ist. Vor Beschluss der Satzung sind der Kaufvertrag sowie die Eintragung ins Grundbuch der UNB vorzulegen. Die Inanspruchnahme eines Ökokontos ist in die textlichen Festsetzungen des B-Plans unter Angabe der Flächengröße mit aufzunehmen.

Die Festsetzungen 15-17 und 19 sind hinsichtlich Pflanzraster und -qualität zu konkretisieren. Die Festsetzung 20 sollte um die Angabe der Dauer der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ergänzt werden.

Für die festgesetzten Flächen F 1 und F2 sowie die externen Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Ermlitz sind entsprechend § 40 BNatSchG ausschließlich gebietseigene Gehölze des Herkunftsgebietes 2 bzw. ist gebietseigenes Saatgut des Herkunftsgebietes 5 zu verwenden. Die Festsetzung 13 sieht die Anlage einer Baumreihe vor. Das Überschreitungsverbot der Pflanzabstände ist verbindlich festzusetzen. („sollen“ ist aus der Festsetzung zu streichen und durch „sind“ zu ersetzen). Die Festsetzungen sind entsprechend anzupassen.

Im Umweltbericht wird eine Baumreihe entlang der B 6 erwähnt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um das Naturdenkmal „Baumhaselallee entlang der B6“ handelt. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Die Vorgaben zum besonderen Artenschutz nach Maßgabe der § 44, § 45 BNatSchG sind in den vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des o.g. B-Plans für die Beurteilung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit nicht abgearbeitet. Die Ergebnisse des veranlassten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in den Entwurf des B-Plans zu übernehmen.

Nach Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs entsprechend der vorgebrachten Hinweise ist dieser erneut zur Prüfung vorzulegen.

- Begründung/Umweltbericht werden überarbeitet und ergänzt, Unstimmigkeiten werden in diesem Zuge ausgeräumt, Aktualisierung der Bilanzierung für Entwurfsfassung
- Zwischenbilanz ist vom Antragsteller für die Kompensationsmaßnahmen der uNB vorzulegen, nicht von Seiten der Gemeinde
- Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss geschlossen
- die Begründung wird dahingehend ergänzt
- Festsetzungen werden wie angeregt konkretisiert
- Hinweise zu Gehölzen werden beachtet
- der Hinweis wird in die Begründung/den Umweltbericht aufgenommen
- AFB wird Anhang der Begründung
- Inhalte werden im Umweltbericht ausgeführt

#### 05. SG Gewässerschutz:

Das Plangebiet liegt außerhalb von nach Wasserrecht festgesetzten Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Trotz dieser grundsätzlich guten Voraussetzungen gibt es gegen die Planung aus Sicht der Wasserbehörde erheblichen Bedenken. Die Bedenken richten sich konkret auf die Schaffung der Voraussetzungen zur Gewährleistung einer schadlosen Beseitigung des am geplanten Gewerbestandort anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers.

Bei der Fortführung der Planung ist diese Problematik unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise vordergründig zu beachten:

1. Die Anschlussmöglichkeiten an das zentrale Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsnetz sind zu prüfen und mit den Ver- und Entsorgungspflichtigen (MIDEWA GmbH, AZV Merseburg) konkret abzustimmen. Ein geeigneter Anbindepunkt an das Schmutzwasseretz des AZV Merseburg wäre festzulegen. Eine Alternative kann ggf. eine Überleitung des Schmutzwassers in die Anlagen der HWS GmbH darstellen, da die Gemeinde Kabelsketal unmittelbar an das Plangebiet angrenzt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der AZV Merseburg keine eigene Abwasserbehandlungsanlage betreibt, sondern das Schmutzwasser zur Industriekläranlage am Standort Schkopau übergeleitet wird.
2. Die im Planentwurf für Versickerung von Niederschlagswasser ausgewiesenen Flächen im nördlichen und östlichen Randbereich sind im Verhältnis zum gewünschten Versiegelungsgrad der Flächen sehr klein und können nur einen geringen Teil des anfallenden Wassers aufnehmen. Zudem ist die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet aufgrund vorliegender Erfahrungen in Frage zu stellen. Es bedarf zwingend einer diesbezüglichen gutachterlichen Bewertung. Ein geeigneter Vorfluter steht für die Aufnahme von Niederschlagswasser gleichfalls nicht zur Verfügung. Die Einleitmengen in die „Schießgrube“ (ehem. Kiesgrube) auf dem Gebiet der Gemeinde Kabelsketal sind durch die dortigen Ansiedlungen bereits ausgeschöpft. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist zwingend in den Festsetzungen des B-Plans zu regeln. Vor dem Hintergrund der ungünstigen Bedingungen für die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sollte die festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 (das nach BauNV zulässige Höchstmaß) überdacht bzw. auf Plausibilität geprüft werden.
3. Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen Rückhaltbecken für Niederschlagswasser gleichzeitig der Vorhaltung des erforderlichen Löschwassers dienen. Diese doppelte Nutzung schließt sich nicht aus, ist aber bei der Dimensionierung der Anlagen zu beachten. In diesen Fällen ist rechnerisch nachzuweisen, dass die betreffenden Anlagen den Anforderungen für beide Nutzungen genügen.
4. Im Kapitel 8.2 wird ausführlich auf das Erfordernis der wasserrechtlichen Erlaubnis bei Grundwasserabsenkungen eingegangen. Die Erlaubnisbedürftigkeit trifft auch für die Versickerung von Niederschlagswasser zu. Von einer Erlaubnisfreiheit kann aufgrund der ausschließlich gewerblichen Nutzung nicht ausgegangen werden. Die Darlegungen sollten entsprechend ergänzt werden.

#### 06. SG Immissionsschutz:

Das Vorhabensgebiet ist jeweils ca. 1.000 m von den nächsten Wohnbebauungen (im Saalekreis) in Ermlitz, Beuditz und Großkugel entfernt. Im Plangebiet sollen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Beurteilung der Schallemissionen, die vom Plangebiet ausgehen können, ohne an in Frage kommenden Immissionsorten zu erheblichen Belästigungen zu führen, wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, in dessen Ergebnis Emissionskontingente festgelegt werden sollen. Bestehende Vorbelastungen sollen dabei

- Anschlussmöglichkeiten werden in der Entwurfsbegründung ausgeführt, die erfolgten Abstimmungen hierzu benannt
- größere Flächen werden für die Niederschlagswasserversickerung festgesetzt
- teilweise erfolgt die GRZ-Reduzierung auf 0,7
- wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung beachtet
- es erfolgen Ergänzungen der Begründung zum Sachverhalt
- Schalltechnisches Gutachten wird Anhang der Begründung
- in der Begründung erfolgen Ausführungen zum Immissionsschutz

berücksichtigt werden.

Dem im Vorentwurf zum B-Plan dargestellten Ermittlungsumfang zum Immissionsschutz, insbesondere im Hinblick auf Lärmbelastungen, wird von Seiten der UIB zugestimmt. Ausgehend vom Ergebnis der beauftragten schalltechnischen Untersuchung ergeben sich ggf. dann noch Hinweise.  
Die Geräuschkontingentierung ist in den Teil B – Textliche Festsetzungen – des B-Plans aufzunehmen.

#### 07. SG Abfall und Bodenschutz:

Für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene gewerbliche Baufläche stellt die Gemeinde Schkopau im Außenbereich auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, den „B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ für gewerbliche Nutzungen, vorrangig Logistikunternehmen, auf.

Die Untere Bodenschutzbehörde hat Bedenken gegen die Errichtung der Gebäude, da nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, was dem Grundsatz des Bundesbodenschutzgesetzes nach § 1 entspricht. Grundstücke im Außenbereich sollen von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass der Schwarzerde ähnliche Boden am Standort, der aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche fungiert, die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG im besonderen Maß erfüllt und vor allem zu den ertragreichsten Böden Mitteleuropas zählt. Die Schwarzerden haben sich unmittelbar nach dem Ausklingen der letzten Eiszeit gebildet. Unter den derzeitigen Klimabedingungen können sich keine neuen Schwarzerden bilden. Das unterstreicht die sehr hohe Schutzwürdigkeit dieser Böden.

Zur Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen sollen Maßnahmen im Innenbereich, vorrangig Wiedernutzbarmachung bereits versiegelter, sanierter, baulich veränderter Flächen oder Baulücken genutzt werden, um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Erhalt, die Sicherung und Wiederherstellung sowie Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktion für den vorsorgenden Bodenschutz stehen im Vordergrund.

Es hat vorab eine Prüfung bzw. im Umweltbericht anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) zu erfolgen.  
Weiterhin sind für die hohe Flächeninanspruchnahme Entsiegelungsflächen vorzuschlagen.

#### 08. SG Verkehr:

Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes grundsätzlich keine Einwände. Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Beim Ausbau der Erschließungsstraße ist zu gewährleisten, dass ein Begegnungsverkehr Lkw/Lkw möglich ist. Bei der Anbindung der Erschließungsstraße an die Eichenallee ist die Fahrgeometrie in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbausträger entsprechend anzupassen.

Zur Verkehrssituation im Innenbereich des Grundstücks kann gegenwärtig keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da detaillierte Angaben fehlen. Hier ist ein übersichtlicher Plan mit Wegführung und Parkflächenanordnung nachzureichen. Eine ausreichende Anzahl von Lkw-Parkflächen sollten bei der Planung berücksichtigt werden.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgt eine vertiefende Betrachtung der Bodenwertigkeit im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf, Hinweise aus den Stellungnahmen anderer Träger, z.B. ALFF Süd diesbezüglich sowie Angaben aus dem Baugrundgutachten werden aufgenommen.

Die Inanspruchnahme des Bodens wurde bereits über die FNP-Flächenausweisung festgelegt.

Die Erschließungsstraßen werden ausreichend dimensioniert. Es erfolgen Abstimmungen mit dem jeweiligen Straßenbausträger.

Im Inneren des Plangebietes erfolgt die Erschließung in privater Trägerschaft. Das Nutzungsbeispiel ist gegenwärtig die favorisierte Verkehrserschließungslösung.

Ein Verkehrszeichenplan für die Endbeschilderung ist ebenfalls bei der örtlichen Verkehrsbehörde zur verkehrsbehördlichen Anordnung einzureichen.

Verkehrsraumeinschränkungen müssen rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt werden. Ein Abstimmungsvermerk des Straßenbaulastträgers muss Bestandteil der Antragstellung sein.

Bei der Planung des Wegenetzes für den nichtmotorisierten Verkehr sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 und 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der dazugehörigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu beachten. Entsprechend der gewollten Nutzung sind die vorgeschriebenen Regelbreiten einzuhalten. Diese setzen sich aus dem Breitenbedarf der Fußgänger/Radfahrer und den Sicherheitsräumen zusammen. Die Sicherheitsräume von Fußgängern sollten analog den der Radfahrer angewendet werden. Die Maße können aus der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 - 4, den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entnommen werden.

#### **09. SG Brandschutz:**

Nach Einsichtnahme der dem Sachgebiet Brandschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zu berücksichtigen:

1. Bei der weiteren Ausgestaltung des Bebauungsplanes sind hinsichtlich der Projektierung sowie der Errichtung neuer Gebäude und Anlagen die Belange des Brandschutzes auf der Grundlage § 14 BauO LSA zu berücksichtigen. Dies bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen Anforderungen, die an bauliche Anlagen gestellt werden sowie den dafür allgemein gültigen Regeln der Technik (siehe auch § 3 Abs. 1 BauO LSA)
2. Zur Einschränkung der Brandübertragungsmöglichkeiten sind die dafür notwendigen Abstände zwischen Gebäuden bzw. zu Grundstücksgrenzen entsprechend § 6 BauO LSA einzuhalten. Bauliche Anlagen sollten so beschaffen sein, dass einer Brandentstehung bzw. einer möglichen Brandausbreitung vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen, Tieren und Sachwerten jederzeit möglich ist. (siehe auch § 14 Abs. 1 BauO LSA)
3. Sofern die bauliche Anlage mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt vorzusehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) einschl. der erforderlichen Straßenradien zu berücksichtigen.
4. Der Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen darf durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert werden, dazu sind in den Außenradien Mindestbreiten einzuhalten. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. (siehe auch Nr. 3 Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr)
5. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend bzw. in Anlehnung an die Technische Regel Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu realisieren. Für den o.g. Bereich ist ein Löschwasserbedarf für den Grundschutz von 96m³/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden, in einem Umkreis von max. 300 m bereit-zustellen. Wenn der Löschwasserbedarf nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz gedeckt werden kann, kann der Löschwasserbedarf auch aus Löschteichen, Löschwasserbrunnen und unterirdischen Löschwasserbehältern zugestimmt werden, wenn die Anforderungen der DIN 14210 „Löschwasserteiche“, DIN 14220 „Löschwasserbrunnen“ bzw. DIN 14230 „Unterirdische Löschwasserbehälter“ eingehalten werden.

Dieser Teil betrifft den Vollzug des Bebauungsplanes.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Es erfolgen Aussagen zur Bewältigung der Brandschutzanforderungen in der Begründung. Dabei werden die mitgeteilten Hinweise beachtet.

Die Löschwasserversorgung ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Saalekreis abzustimmen.

6. Mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Ermitz wurde festgestellt, dass über die bestehende Infrastruktur zum Gewerbepark, die Hilfsfrist, selbst unter optimalen Bedingungen, nicht eingehalten werden kann.

Um die Erreichbarkeit des Gewerbegebietes für die Feuerwehr zu verbessern und so die Einhaltung der Hilfsfrist zu gewährleisten, ist es notwendig den als „Pflaumenweg“ bezeichneten Feldweg soweit auszubauen, dass er von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden kann.

Die Anforderungen die dieser Weg nach dem Ausbau erfüllen muss, sind in der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr enthalten.

#### 10. SG Katastrophenschutz/ Rettungsdienst:

Seitens des Sachgebietes Katastrophenschutz und Rettungsdienst liegen folgende Hinweise und Forderungen vor:

1. Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm- GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.
2. Der Bereich ist teilweise als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.  
Das bedeutet, das in Bombardierungsgebieten, soweit keine abschließende flächendeckende Kampfmittelräumung durchgeführt wurde, der Verdacht auf blindgegangene Abwurfmunition bestehen könnte.  
Folgende Flurstücke sind im der Gemarkung Ermitz, Flur 1 betroffen:  
6/5, 7/10, 7/9, 7/11, 7/8, 7/7, 8, 10/36, 10/35, 10/34, 10/33, 12/1, 7/12  
70, 68, 66, 64, 71, 69, 67, 65

Dies stellt gemäß § 3 Nr. 3 f des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20. Mai 2014 eine abstrakte Gefahr dar.

Vor Beginn von eventuellen Tiefbauarbeiten, sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen oder Bauarbeiten müssen im Zuge der allgemeinen Gefahrenabwehr nach § 13 SOG LSA die betreffende Fläche auf das Vorhandensein von Kampfmitteln/Bombenblindgängern überprüft werden, um eine Gefahr für Leib oder Leben gemäß § 3 Nr. 3 d SOG LSA auszuschließen. In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln möglich. Dies begründet den Verdacht, dass Sie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen auf solche Kampfmittel stoßen könnten. Ein solcher Fund würde aufgrund der Explosionsgefahr der Kampfmittel eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 3 a SOG LSA darstellen. Sie wären somit als Grundstückseigentümer Zustandsstörer und gemäß der §§ 8 und 13 SOG LSA verpflichtet, die Gefahr beseitigen zu lassen.

3. Aufgrund der Art des Vorhabens ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt personell und technisch nicht in der Lage den Auftrag zur Überprüfung der betroffenen Flächen des B-Plan-Gebietes zu übernehmen.  
Sollten Nachweise vorliegen, dass auf den Flächen zu einem früheren Zeitpunkt schon eine Überprüfung auf Kampfmittel stattgefunden hat, können diese zur Prüfung und Bewertung an das SG KR unter Angabe unseres Zeichens eingereicht werden.

Es erfolgt zur Bewältigung der Brandschutzanforderungen eine Kooperation mit der Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planbegründung eingearbeitet. Es erfolgt ein zusätzlicher Hinweis auf der Planzeichnung zum Bombenabwurfgebiet.

4. Als Antragsteller werden Sie aufgefordert für die Überprüfung der Flächen eine private Kampfmittelräumfirma zu beauftragen.  
Die Kosten der privaten Kampfmittelräumfirma hat der Antragsteller zu tragen.  
Vor Beginn der Baumaßnahme ist die Kampfmittelfreiheit nachzuweisen.
5. Nach dem § 4 der KampfM- GAVO müssen die privaten Kampfmittelräumfirmen die Tätigkeiten beim KBD des Landes Sachsen-Anhalt **über** die Sicherheitsbehörde Landkreis Saalekreis anzeigen. Die Räumstellenanzeige ist bei der Sicherheitsbehörde per Mail unter [Katastrophenschutz@Saalekreis.de](mailto:Katastrophenschutz@Saalekreis.de) einzureichen.
6. Die nicht aufgeführten Flurstücke aus dem B-Plan Airportpark 2 der Gemarkung Ermiltz, Flur 1 sind nach vorliegenden Unterlagen kampfmittelfrei und bedürfen somit keiner Überprüfung auf Kampfmittel.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Kleheft  
Dezernentin III/ Amtsleiterin

Anlage  
Übersicht archäologische Fundstellen



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Altlastenfreistellung

Projektleiter 3

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 32 02 49 - 39041 Magdeburg

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

Via E-Mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de

13

06.06.2021

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 18.06.2021

Unser Az.: 67101-5001-020-001-  
21

Ihr Ansprechpartner:

Herr Reinhardt

Durchwahl (0391) 74440-58

reinhardt@laf-isa.de

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau**  
Hier: Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Bitte um Stellungnahme der LAF zum o. g. Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o. g. Maßnahme sind weder mittelbar noch unmittelbar Flächen, für die  
eine Freistellung vorliegt, betroffen.

Somit ist die Zuständigkeit der Landesanstalt für Altlastenfreistellung nicht gege-  
ben und eine weitere Beteiligung am o. g. Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Klaus Heise

Vors. des Verwaltungsrates:  
Klaus Rehda  
Geschäftsführer:  
Jürgen Stadelmann

Maxim-Gorki-Straße 10  
39108 Magdeburg  
TEL (0391) 74440-0  
FAX (0391) 74440-70  
<https://laf.sachsen-anhalt.de>

Norddeutsche Landesbank  
BIC NOLADE2HXXX  
IBAN DE8025050000123041311  
BLZ 250 500 00  
Kto 123 041 311

Unsere Datenschutzerklärung  
finden Sie im Internet unter:  
<https://laf.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

BRI\_210623\_B-Plan 3-18 Airport  
2\_Schkopau\_5001-020-001-21

Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 23.06.2021

Es erfolgt die Kenntnisnahme.



Bundesaufsichtsamt  
für Flugsicherung

EINGANG

22. JULI 2021  
A.S.  
P.S. - Altk. 2021

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, D-63225 Langen

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung GbR  
Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

Thomas Strubel

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Bosch-Straße 28  
D-63225 Langen  
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333  
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

[anlschutz@baf.bund.de](mailto:anlschutz@baf.bund.de)  
[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

**Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Schkopau;**  
**hier: Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“**

Ihr Schreiben vom 18.06.2021, Herr Boris Kmela  
Aktenzeichen BAF: ST/5.5.1/202107220013-001/21  
Langen, 22.07.2021  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing Kmela,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/18 im Anlagenschutzbereich von Navigationsanlagen des Verkehrsflughafens Leipzig-Halle (EDDP) belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juli 2021).

Die Entscheidung gemäß § 18a LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind.

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahn: S3; S4 – Haltestelle: Langen-Flugsicherung

**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 22.07.2021**

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Begründung wird zu den mitgeteilten Informationen ergänzt, sofern noch nicht enthalten.



Bundesaufsichtsamt  
für Flugsicherung

Seite 2 von 2

Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Strubel  
Regierungsamtsrat



## Flughafen Leipzig/Halle GmbH vom 15.07.2021

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwert  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßau  
vorab per Email: [bfs-dessau@dr-schwerdt.de](mailto:bfs-dessau@dr-schwerdt.de)

15.07.2021

### Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zum B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der TÖB-Beteiligung bestehen Bedenken oder Anregungen zum B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Leipzig/Halle GmbH

  
i.V. René Kupke  
Technischer Leiter

  
i.A. Kerstin Rehfeld  
Leiterin Liegenschaften (Planung)

Flughafen Leipzig/Halle GmbH  
Terminalring 11  
04435 Flughafen Leipzig/Halle

Telefon +49 (0)341 224-1114  
Telefax +49 (0)341 224-1415  
Sina.Zettelmann@mdf-ag.com  
www.leipzig-halle-airport.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Dieter Köhler

Geschäftsführung  
Götz Ahmelmann (Vorsitzender)  
Ingo Ludwig

Handelsregister  
Sitz der Gesellschaft: Leipzig  
Amtsgericht Leipzig  
HRB 1874  
Ust.-IdNr. DE 141623932  
Steuer-Nr.: 3237/100/02460

Bankverbindung  
Norddeutsche Landesbank  
BIC NOLADE2HXXX  
IBAN DE09 2505 0000 0152 0212 42

Postbank Leipzig  
BIC PBNKDEFF  
IBAN DE53 8601 0090 0452 5269 09

Commerzbank Leipzig  
BIC DRESDE33HAN  
IBAN DE53 8608 0000 0130 0015 00

Es erfolgt die Kenntnisnahme.





## Die Autobahn GmbH des Bundes vom 19.07.2021

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Straße 51 · 06112 Halle (Saale)

**per E-Mail: [bfs-dessau@dr-schwerdt.de](mailto:bfs-dessau@dr-schwerdt.de)**

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

**Bundesautobahn A 9 Berlin – München  
Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau (Vorentwurf)  
Frühzeitige Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
hier: Stellungnahme**

19.07.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Schwerdt,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 9 wie folgt Stellung:

Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Maßnahmen hinsichtlich des Lärm- und Naturschutzes der Autobahn GmbH des Bundes sind nicht betroffen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans betrifft die BAB A 9, RF München, AS Großkugel, ca. bei Betriebs-km 120,6. Dieser liegt außerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone (Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) sowie auch außerhalb der gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (Entfernung bis zu 100 m gemessen vom äußeren Rand der gefestigten Fahrbahn).

Folgende Auflagen sind zu beachten:

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

**Niederlassung Ost**  
Magdeburger Straße 51  
06112 Halle (Saale)

T +49 345/ 940 99 701  
ost@autobahn.de  
www.autobahn.de/ost

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
18.06.2021

Unser Zeichen:  
NLO-HAL-SRa/024/09/120,6

Sachbearbeiter:  
Sylvia Randt  
T +49 0345 940 99-601  
[Sylvia.Randt@autobahn.de](mailto:Sylvia.Randt@autobahn.de)

Geschäftsbereich:  
GZ: C5

**Geschäftsführung**  
Stephan Krenz (Vorsitzender)  
Gunther Adler  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Dr. Michael Güntner

**Sitz**  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**  
30/260/50246

**Bankverbindung**  
Uni Credit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 704895  
BICHYVEDEMM488

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die mitgeteilten Auflagen werden im erforderlichen Umfang beachtet.



Die Darstellung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans soweit möglich aufzunehmen. Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt (per E-Mail an: [Anbau@fba.bunde.de](mailto:Anbau@fba.bunde.de)) bedürfen, in den textlichen Teil aufzunehmen.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB nicht beeinträchtigt wird. Zur Errichtung von Werbeanlagen ist neben der Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes, die anbaurechtliche Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A.  
Sylvia Randt  
Abteilungsleiterin  
Straßenverwaltung



BVVG  
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH  
10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0  
Fax: 030/4432-1215 · Internetadresse: <http://www.bvvg.de>

**BVVG Bundesverwertungs- und Verwaltungs GmbH vom  
20.07.2021**

BVVG Sachsen-Anhalt, Universitätsplatz 12, 39104 Magdeburg

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinkstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

EINGANG  
20. JULI 2021  
A.S.

Landesniederlassung Sachsen-Anhalt  
Universitätsplatz 12  
39104 Magdeburg

Gruppe  
Verkauf/Verpachtung Ost

Aktenzeichen  
AM88-2800-026721  
AM88-2307-175820

Ihr Gesprächspartner  
Herr Tempel

Telefon Fax  
0391/5373-663 0391/5373-900

E-Mail  
[tempel.armin@bvvg.de](mailto:tempel.armin@bvvg.de)

Datum  
20.07.2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau**  
hier: Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer der Flurstücke 5/1, 6/5, 65, 67, 71 und 79, jeweils Flur 1, Gemarkung Ermlitz,  
sind wir von der o.g. Planung betroffen.

Wir stehen der Planung grundsätzlich positiv gegenüber.

Bereits heute möchten wir jedoch auf Folgendes hinweisen:  
Sollte im weiteren Planungsprozess das Plangebiet um unsere Flurstücke reduziert oder unsere  
Flurstücke über Gebühr für eine nichtbauliche Nutzung vorgesehen werden, findet dies nicht  
unsere Zustimmung. Zur Wahrung der Interessen des Bundes wäre hiergegen vorzugehen.

Die betreffenden Flurstücke sind zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet.

Freundliche Grüße

  
Oliver Scheerenberg  
Gruppenleiter

  
Armin Tempel  
Referent

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Es erfolgt eine erneute Beteiligung zum Bebauungsplanentwurf.



EINGANG  
2.2. JULI 2021  
A-5.  
Breda 11/17/21

## Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 20.07.2021

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, 06077 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

Ihr Zeichen / Nachricht vom  
18. Juni 2021  
Ihr Ansprechpartner  
Herr Scholtyssek  
E-Mail  
aschoityss@halle.ihk.de  
Telefon  
0345/2126-203  
Telefax  
0345/212644-203  
Identnummer

Halle (Saale), 20. Juli 2021

### Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren

die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Von Seiten der IHK wird die Ausweisung eines Gewerbegebietes für logistikaffines Gewerbe in Flughafennähe begrüßt.

Zum derzeitigen Verfahrensstand bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau keine weiteren Anregungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.  
Andreas Scholtyssek  
Referent Umwelt und Raumordnung  
Geschäftsfeld Innovation und Umwelt

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

EINGANG

12. JULI 2021  
*Platz Antr. 9/25*

Handwerkskammer Halle (Saale)  
Postfach 11 03 55 – 06017 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

**Betreff: B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau  
Beteiligung der TöB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu dem im Betreff genannten Planentwurf haben wir keine Hinweis und  
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing. (FH) Detlef Polzin



Handwerkskammer  
Halle (Saale)

**Handwerkskammer Halle (Saale) vom 07.07.2021**

Betriebsberatung/  
Justizariat



07. Juli 2021

Ansprechpartner:  
Dipl. Ing. (FH) Detlef Polzin

Telefon 03 45 29 99 229  
Telefax 03 45 29 99 200  
dpolzin@hwkhalle.de

Handwerkskammer  
Halle (Saale)  
Gräfestraße 24  
06110 Halle  
Telefon 0345 2999-0  
Telefax 0345 2999-200

info@hwkhalle.de  
www.hwkhalle.de

Präsident:  
Thomas Keindorf

Hauptgeschäftsführer:  
Dirk Neumann

Volksbank Halle (Saale)  
Konto-Nr.: 401 002 503  
Bankleitzahl: 800 937 84  
BIC: GENODEF1HAL  
IBAN: DE90800937840401002503



+++ 24-Stunden für Sie unter [www.hwkhalle.de](http://www.hwkhalle.de) erreichbar. Nutzen Sie  
unsere vielfältigen Angebote. +++



Es erfolgt die Kenntnisnahme.

EINGANG  
22. JULI 2021  
A.S.  
JKS BAK 250

Polizeirevier Saalekreis • Hallesche Str.96-98 • 06217 Merseburg

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange,  
zum Bebauungsplan Nr.3/18 – Vorentwurf „Airportpark 2“  
der teilweisen Gemarkung der Gemeinde Schkopau**

Sehr geehrter Herr Krmela,

nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen (bzw. Link), zur Abwägung einer Bebauung eines Airportparks in der Gemarkung Schkopau, bestehen aus Sicht der Polizei keine Einwände die der Bebauung entgegen stehen.

Folgende verkehrspolizeiliche Hinweise ergeben zur gewerblichen Nutzung bzw. für die vorrangige Nutzung eines Logistikunternehmens des genannten Gebietes:

Bei dem entstehenden Airportpark handelt es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit angelegten Feldwegen. Das Gebiet ist mittels Feldwegen an das bestehende öffentlich klassifizierte Straßennetz Eichenallee und im Weiteren an die B 6 erschlossen bzw. angebunden.

Für die infrastrukturelle gewerbliche Nutzung, vorrangig für ein Logistikunternehmen wird eine erhöhte Verkehrsdichte bzw. Verkehrsbehinderung mit erhöhtem Verkehrsunfallgeschehen prognostiziert. Die Logistiktransporte werden mittels LKW, LKW mit Anhänger sowie u.a. Sattelzugmaschinen durchgeführt, welche vom Gewerbegebiet auf die Eichenallee geführt und auf die B 6 bzw. von der B 6 in die Eichenallee auffahren bzw. einbiegen. Die B 6 ist eine ausgebaut öffentliche Straße mit Abbiegefahrstreifen am Knoten Eichenallee. Die Bundesstraße 6 ist eine bedeutsame und stark frequentierte Verkehrsader, die die Großstädte Halle und Leipzig verbindet. Darüber hinaus

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**



POLIZEI  
SACHSEN-ANHALT

Polizeiinspektion  
Halle (Saale)

Polizeirevier  
Saalekreis

Zentrale Aufgaben  
Verkehrsorganisation

Merseburg, 22.07.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: 18.06.2021

Mein Zeichen/ Meine Nachricht  
vom: 60.01.3.1

(Bei Schriftwechsel bitte stets  
angeben!)

Bearbeitet von:  
Lehmann, POKin

Tel.: (03461) 446-0  
Fax: (03461) 446-210

E-Mail:  
vorg.prev-sk  
@polizei.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:  
Hallesche Straße 96-98  
06217 Merseburg

Polizeiinspektion  
Halle (Saale)  
Merseburger Straße 6  
06110 Halle (Saale)

Tel.: (03461) 446-0  
Fax: (03461) 446-210

[www.polizei.sachsen-anhalt.de](http://www.polizei.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Magdeburg  
IBAN:  
DE2181000000081001500  
BIC:  
MARKDEF1810

**Polizeiinspektion Halle (Saale), Polizeirevier Saalekreis vom  
22.07.2021**

Es erfolgt die Kenntnissnahme. Zum Bebauungsplan wurde ein Verkehrsgutachten erstellt/aktualisiert und dem Bebauungsplan beigegeben. die Leistungsfähigkeit der bestehenden Verkehrsanlagen kann demgemäß gewahrt bleiben. Der Knoten B 6 / Eichenallee ist bereits lichtsignalisiert.

Seite 2/2

befindet sich in unmittelbarer Nähe die Anbindung zur BAB A9. Das Verkehrsunfallgeschehen ist an den Kreuzungen bzw. Knoten der B 6 nicht unbedeutend. Die Verkehrsbelegungen liegen im bereits erstellten Bericht der „Verkehrsuntersuchung“, vom ICL Ing-Consult GmbH vor. Aus diesem Bericht geht ebenso hervor, dass der Schwerverkehr aus der Eichenallee (85%) nach links in Richtung Leipzig bzw. BAB A 9 fahren wird. Das Anfahren eines LKW / LKW mit Anhänger oder Sattelzugmaschine auf die B 6 ist zeitintensiv durch die Schwere und Länge der Fahrzeuge. Hier wird ein erhöhtes Verkehrsunfallgeschehen, auch mit Personenschäden, ohne Lichtsignalanlagen verkehrspolizeilich prognostiziert. Hier sollte geprüft werden, ob am Knoten B6/Eichenallee eine Lichtsignalanlage für eine sichere Regulierung des Verkehrs eingerichtet werden kann.

Zum Pkt. 5.3 Verkehrserschließung

Auf Grund dessen, dass hohe Arbeitsplatzkapazitäten am Gewerbestandort, u.a. im Logistikunternehmen gebunden werden, wird eine Anbindung zum Öffentlichen Personennahverkehr verkehrspolizeilich befürwortet.

Die zuständigen Behörden sollten zur Errichtung von Bushaltestellen angehört werden. Die Verkehrssicherheit hat hier obere Priorität.

Aus nördlicher Richtung besteht bereits in der OL Großkugel eine öffentliche Verkehrsanbindung mittels S-Bahn.

Die Anlegungen bzw. Weiterführungen von Fuß- und Radwegen, auch zu den geplanten Bus- und bestehenden Bahnhaltstellen zum Gewerbegebiet, sollten planerisch geprüft und in Erwägung gezogen werden.

Wie bereits im Pkt. 6.3 Verkehrskonzept erklärt wird.

Die Ausleuchtungen der Fußwege sowie der Bushaltestellen sind verkehrspolizeilich unabdingbar und tragen ebenso zur Verkehrssicherheit bei.

Beim Ausbau der Straßen im Gewerbegebiet sowie dem Ausbau der Zufahrt von der Eichenallee zum Gewerbegebiet Airportpark 2 sollten die Schleppkurven durch den hohen Anteil an Schwerverkehr eine höhere Bedeutung finden und ausreichend gestaltet werden.

Zuwegungen für das zügige Heranrücken von Rettungsfahrzeugen sowie für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, sollten wie im Pkt. 13.3 Herstellung öffentlicher Straßen, Wege und Grünflächen geplant und im Pkt. 9.3 Brandschutz dargelegt, gewährleistet und umgesetzt werden.

Eine zweite Havariezufahrt wird polizeilich angeraten. Eine zusätzliche Anbindung am Knoten Gewerbegebiet / (Straße) „An der Autobahn“, die sich südöstlich des Gewerbegebietes befindet und an der B 6 angebunden ist, könnte für Havariezwecke geeignet sein. Eine Planung für Havariezwecke sollte vorgehalten und ein Ergebnis bei Havarieanlagen vorhanden und zur Nutzung bereit stehen.

im Auftrag

gez. Lehmann  
Polizeioberkommissarin  
Zentrale Aufgaben

- ÖPNV-Anbindung wird beim Vollzug des Bebauungsplanes weiter geprüft
- Wegeverbindungen Richtung S-Bahn werden aufgegriffen, das Plangebiet angebunden
  
- wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet
  
- zweiter Rettungsweg ausgehend von B 6 ist rechtlich im Bebauungsplan gesichert



## Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 23.06.2021

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt  
Herr Krmela  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

Nur per E-Mail [bfs-dessau@dr-schwerdt.de](mailto:bfs-dessau@dr-schwerdt.de)

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00/ K-VII-402-21	Herr Hillebrandt	0228 5504-4587	<a href="mailto:baludbwtoeb@bundeswehr.org">baludbwtoeb@bundeswehr.org</a>	23.06.2021

### Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF: Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG: Ihr Schreiben vom 18.06.2021 - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hillebrandt

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten [BAIUDBWToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBWToeB@bundeswehr.org) zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).  
Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA | 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044587  
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 14.07.2021

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

Dr.-Ing.W.Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

**REFERENZEN** Schreiben vom 18.06.2021  
**ANSPRECHPARTNER** T NL O PTI 24, Elke Burkhard Ref.Nr.: 95767978/2021  
**TELEFONNUMMER** +49 345 771 8225  
**DATUM** 14.07.2021  
**BETRIFFT** Bebauungsplan Nr.3/18 "Airportpark 2" Gemeinde Schkopau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Nach eingehender Prüfung Ihrer Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im geplanten Bereich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Unsere Anlagen enden außerhalb des Planbereichs.

Als Anhang fügen wir aktuelle Bestandspläne unsere Anlagen bei, die wir aus technischen Gründen leider nicht in digitaler Form liefern können.

Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist

Es ist trotzdem erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html>

eine Trassenauskunft einholt.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul

Postanschrift: Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet [www.telekom.de](http://www.telekom.de)

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat:

Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenitz (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister:

Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Es erfolgt die Kenntnisnahme.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 14.07.2021  
EMPFÄNGER  
SEITE 2

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

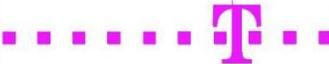
Elke Burkhard

Digital unterschrieben von  
Elke Burkhard  
Datum: 2021.07.14  
13:53:51 +0200

Elke Burkhard

Anlage(n) :      Übersichtspläne



	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag						
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		AsB	1			
	TI NL	Ost	VsB	34297A	Sicht	Lageplan	
	Bemerkung:	PTI	West Sachsen	Name	A602644	Maßstab	1:10000
		ONB	Schkeuditz	Datum	14.07.2021	Blatt	1



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Dipl.-Ing. Boris Krmela  
Humperdinckstraße 16  
**06844 Dessau-Roßlau**

Ansprechpartner Birgit Möbius  
Telefon 0341-3504-466  
E-Mail leitungs Auskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 05302/21  
PE-Nr.: 05302/21  
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!  
Datum 08.07.2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau  
hier: Vorentwurf, Stand: 03.05.2021**

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:  
Brief 18.06.2021 GDMCOM  
Brief 18.06.2021 ONTRAS

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Externe Ausgleichsmaßnahmenfläche / Flächenpool Raßnitz

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.382734, 12.075036



Externe Ausgleichsmaßnahmenfläche / Baumreihe Ermlitz

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.393600, 12.153087



Bebauungsplan Nr. 3/18

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.405891, 12.172686

Freundliche Grüße  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

PE-Nr. 05302/21 - 09.07.2021 - Seite 4 von 54



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau  
hier: Vorentwurf, Stand: 03.05.2021**

Reg.-Nr.: 05302/21  
PE-Nr.: 05302/21

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau  
hier: Vorentwurf, Stand: 03.05.2021

Reg.-Nr.: 05302/21  
PE-Nr: 05302/21

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	201	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH   Instandhaltungsbereich Böhlitz-Ehrenberg
Ferngasleitung	201.06 <i>Nahbereich</i>	800	10,00	
Korrosionsschutzanlage (KSA)	201.00/23 <i>stillgelegt</i>	-	-	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL)	BF 8002-05	2XPEDN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd   Leipzig
Kabelschutzrohranlage/n mit einliegenden Steuerkabel (Stk)	EF 6007-05 SR	-	1,00	
Steuerkabel	SF 0202-05 NN	-	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterfurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Es erfolgt die Kenntnisnahme. Der 10 m – Schutzstreifen wird beachtet, liegt aber außerhalb des Bebauungsplanes sowie der Kompensationsmaßnahmenflächen-



**Zuständig**

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich  
Böhlitz-Ehrenberg **(Für FGL)**

**Kontakt**

ONTRAS Gastransport GmbH  
Netzbereich West  
Andreas Schmidt  
Schönauer Landstraße 101  
04178 Leipzig  
Telefon: +49341271117692  
Mobil: +491702266427  
Fax: +49341271112232  
Mail: Andreas.Schmidt@ontras.com

ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich  
Böhlitz-Ehrenberg **(Für KSA)**

ONTRAS Gastransport GmbH  
Netzbereich West  
Helmut Ohme  
An der Straße nach Salzfurkapelle 1  
06779 Raguhn  
Telefon: +493490641453  
Mobil: +491715594973  
Fax: +493490641452  
Mail: Helmut.Ohme@ontras.com

GDMcom GmbH | Service KGT Mitte/Süd | Leipzig

GDMcom GmbH  
Service KGT Mitte/Süd  
Holger Essig  
Schönauer Landstraße 101  
04178 Leipzig  
Telefon: +493413504550  
Mobil: +491723431684  
Fax: +493413504552  
Mail: Holger.Essig@gdmcom.de

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen.
3. In der Begründung zum Vorentwurf bitten wir um Ergänzung der o.g. Anlagen.
4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:
  - a. Externe Ausgleichsmaßnahmenflächen
5. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.
6. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an [leitungsauskunft@gdmcom.de](mailto:leitungsauskunft@gdmcom.de).

- Hinweise werden im Bedarfsfall für die Leitungsverlegung beachtet
- Begründung wird zum Entwurf nicht ergänzt
- naturschutzfachlichen Maßnahmen werden entsprechend der Stellungnahme überprüft (s.o.)

PE- Nr. 05302/21 - 09.07.2021 - Seite 7 von 54



7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Es wird wie in 7. und 8. benannt verfahren.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GASLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GASLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbh & Co. KG  
über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:  
Leitungsschutzanweisung  
Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung

Anlagen/ Pläne:

Grundriss	FGL 201	459 - 462
Grundriss	FGL 201.06	21 - 22
Grundriss	GASLINE - FGL 201-2	123 - 126
Grundriss	STK 0202	29 - 32
Grundriss	STK 0212	29 - 32
Übersichtskarte ONTRAS		

Verteiler:

Herr	Dipl.-Ing. Boris Krmela	Büro für Stadtplanung GbR Dr.-Ing. W. Schwerdt
Herr	Preuss	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Gutscher	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Spielbühler	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Rudolph	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Schmidt	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Ohme	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Essig	GDMcom GmbH



## GASCADE Gastransport GmbH vom 09.07.2021

GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Büro für Stadtplanung Dr.- Ing. W. Schwerdt  
Herr Krmela  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

per E-Mail an: [bfs-dessau@dr-schwerdt.de](mailto:bfs-dessau@dr-schwerdt.de)

René Czech                      Tel. +49 561 934-1077                      GNL-Cze / 2021.03975                      Kassel, 09.07.2021  
Fax +49 561 934-2369  
Leitungsrechte und -dokumentation                      Leitungsankunft@gascade.de                      BIL Nr.:

**Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau  
- Ihr Schreiben vom 18.06.2021 -  
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01201.21  
Vorgangsnummer: 2021.03975**

Sehr geehrter Herr Krmela,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

  
Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GASCADE Gastransport GmbH ■ Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208 ■ [www.gascade.de](http://www.gascade.de)  
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752 ■ Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431 ■ Steuer-Nr.: 026 225 913 30  
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

+++ Achtung, wir haben eine neue Postanschrift! +++



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 - 06010 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinkstraße 16  
06844 Dessau - Roßlau

**Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt  
Standort Naumburg**

Ihr Zeichen: vom 18.06.2021  
Ihre Nachricht: 9740\_21\_V88886 VS-O-A-G  
Unser Zeichen: vom  
Unsere Nachricht: vom  
Name: Branko Mayerl  
Telefon: siehe Stellungnahme  
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 08.07.2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 Airportpark 2, Gemeinde Schkopau**  
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen bzw. geplante Anlagen dargestellt.

Soweit vorhanden sind zur unverbindlichen Information in den Bestandsunterlagen -farblich blasser- auch Gasversorgungsleitungen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) ersichtlich. Die konkrete Lage entnehmen Sie bitte ausschließlich deren Leitungsauskunft.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Im Bereich der externen Ausgleichsfläche Gemarkung Ermlitz sind Netzbaumaßnahmen der MITNETZ STROM sowie der enviaTEL vorgesehen.

Die betroffenen Bereiche sind in den Bestandsplänen ersichtlich (blassgrün schraffiert). Um die Planungen aufeinander abzustimmen und eine eventuelle Koordinierung der Baumaßnahmen zu prüfen,

Es erfolgt die Kenntniserhebung. Die Bestandsunterlagen werden für den Entwurf geprüft und übernommen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Postanschrift PF 20 09 53 - 06010 Halle (Saale) **Geschäftsanschrift** Industriestraße 10 - 06184 Kabelsketal  
T +49 345 216-0 - F +49 345 216-2311 - info@mitnetz-strom.de - www.mitnetz-strom.de - **Vorsitzender des Aufsichtsrates**  
Dr. Stephan Louis - **Geschäftsführung** Ralf Hiersig - Dirk Sattur **Sitz der Gesellschaft Halle (Saale)**  
**Registergericht** Amtsgericht Stendal - HRB 215080 - **Bankverbindung** Deutsche Bank AG Chemnitz - BIC DEUTDE33XXX  
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00 - **USt-ID-Nr.** DE814181768



Ein Unternehmen der





Seite 2/4

bitten wir Sie, sich mit unserem Projektmanagement in Verbindung zu setzen; Ansprechpartner der MITNETZ Strom ist Herr Thamm, Tel.: 03445 751-278; Ansprechpartner des Planvorhabens der envia-TEL ist Herr Wieser, Tel.: 0345 216-2125.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

- Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):

Für HS-Freileitungen und Kabeltrassen ab einer Spannungsebene von 110 kV gelten Schutzstreifen von unterschiedlichen Breiten. Diese Schutzflächen sind im Bestandsplanwerk grün-schraffiert dargestellt.

Im Bereich der Schutzflächen sind Einschränkungen für Bauvorhaben zu beachten. Entsprechend EN 50341 bzw. DIN VDE 0210 sind die Mindestabstände zu den Leiterseilen der Freileitung einzuhalten. Bereits im Zuge der Planung sind uns im Bedarfsfall die Einhaltung der Mindestabstände geeignet nachzuweisen, z. B. mittels Detail- bzw. Aufstellplänen.

Auf HS-Freileitungsmasten werden auch Telekommunikationsanlagen mitgeführt.

Im Umkreis bis zu 30 m können Masterdungsanlagen auftreten. Bei Auftreffen bzw. Beschädigungen von Masterdungsanlagen ist MITNETZ STROM unverzüglich gemäß Schachtscheinunterlagen zu informieren.

Ein Mindestsicherheitsabstand von 15,00 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erdarbeiten einzuhalten. Ist ein näheres Heranschachten im Bereich von Maststandorten unumgänglich, sind diese Maßnahmen bereits im Zuge der Planung mit unserer Abteilung Realisierung HS abzustimmen; Ansprechpartner: Herr Svoboda, Tel.: 0345 216-2937 bzw. Herr Graupner, Tel.: 0345 216-2967.

Im Bereich von HS-Anlagen ist vor Baubeginn eine örtliche Einweisung mit Hr. Graupner abzustimmen.

Innerhalb von Schutzstreifen sind Leitungskreuzungen rechtwinklig zueinander auszuführen. Eine Parallelverlegung innerhalb von Schutzstreifen wird nicht gestattet.

- Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS) bzw. Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):

Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen.

- Hinweise werden zum Entwurf beachtet und in die Planung eingearbeitet

- Hinweise werden zum Entwurf beachtet und in die Planung eingearbeitet



Seite 3/4

Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten.

Ist ein näheres Heranschichten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit uns getroffen werden. Siehe nachfolgende Hinweise.

Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt.

Weitere Hinweise:

Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebeegeräten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m und bei NS-Freileitungen von 1,0 m einzuhalten!

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen.

Bei weiteren Fragen bzw. Absprachen zu den Anlagen wenden Sie sich bitte an:

MITNETZ STROM, Werkstraße 12, 06249 Mücheln, Hr. Klug, Tel.: 034632 9999-211

envia TEL, Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 oder Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen.

Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf unserer Internetseite einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>

- Hinweise betreffen den Vollzug des Bebauungsplanes und werden in diesem Zuge zu beachten sein

Ein Unternehmen der





Seite 4/4

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Torsten Kehlmann

Branko Mayerl

Anlage  
Bestandsunterlagen

Kopie:  
envia TEL, N-AL, Herr Eller

**MIDEWA mbH vom 03.09.2021**

Von: Wolff, Theodor <theodor.wolff@midewa.de>  
Gesendet: Freitag, 3. September 2021 16:00  
An: BFS-Dessau  
Cc: Daniel Mueller  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", Gemeinde Schkopau  
Anlagen: Lageplan Trinkwasser Übersicht.pdf; Lageplan Trinkwasser Detail.pdf

Hier: Stellungnahme Trinkwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für ihre Anfrage. Die MIDEWA GmbH stimmt dem o.g. Bebauungsplan grundsätzlich zu.

Die Trinkwasserversorgung des Erschließungsgebietes ist über das öffentliche Netz aus der "Eichenallee" möglich. Die erforderliche innere (und äußere) wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen mit uns abzuschließen. Er regelt Art, Umfang sowie die Kostenübernahme der Erschließung. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass der künftige Bedarf das vorhandene Netz hinsichtlich Menge oder Druck überlastet, sind durch den Erschließungsträger Maßnahmen zu ergreifen, sodass entweder der Bedarf gesenkt oder das Netz verstärkt wird. Alle Eingriffe in das bestehende System sind im Vorfeld mit dem Versorger abzustimmen.

Als Anlage erhalten Sie unseren Lageplan mit eingetragenem Bestand der TW-Leitungen im Bereich des Bebauungsplanes. Die Angaben im Lageplan Trinkwasser dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität!

Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Wird nach Abschluss dieser Frist mit der o.g. Maßnahme angefangen oder bei Änderungen des Bebauungsplanes, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Daniel Müller      i.A. Theodor Wolff  
Technischer Leiter      Mitarbeiter Technik

Anlage:  
2 Leitungsbestandspläne

Mit freundlichen Grüßen  
Theodor Wolff

Mitarbeiter Invest / Bauleiter  
Tel.: +49 3461 352 318 Fax: +49 3461 352 548 Mobil: +4916094916240  
Weißenfelder Str. 74 / 06217 Merseburg / Deutschland  
MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH  
Hauptverwaltung Merseburg | Bahnhofstr. 13 | 06217 Merseburg | www.midewa.de  
Sitz der Gesellschaft: Merseburg|Amtsgericht: Stendal|HRB-Nr. 211304|Steuer-Nr. 112/107/02174|USt-ID-Nr. DE192062997  
Geschäftsführung: Uwe Störzner, Julien Malandain, Jana Bräutigam (Prokuristin), Anja Marschall (Prokuristin)

- es erfolgt die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Hinweise im Rahmen der Entwurfsbearbeitung



## 50Hertz Transmission GmbH vom 29.06.2021

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

### Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2" der Gemeinde Schkopau

Sehr geehrter Herr Krmela,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer                      Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### 50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
29.06.2021

Unser Zeichen  
**2021-004269-01-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
18.06.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borchering  
Dr. Frank Gollatz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NLFFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



www.50hertz.com

Es erfolgt die Kenntnisnahme.



## MITNETZ Gas mbH vom 25.06.2021

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

### Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: vom 18.06.2021  
Ihre Nachricht: VS-O-W-G/Hof  
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Hof  
Name: Marlene Hoffmann  
Telefon: 0341/120-7233  
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 25.06.2021

Schkopau, "Airportpark 2" Bebauungsplan Nr. 3/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V88974

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

### Gashoch- und Gasmitteldruckleitungen

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 265 (DN 200/DP 16) übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. 1. Weiterhin erhalten Sie die Bestandspläne Blattnr. 2 bis 4 unserer im Näherungsbereich befindlichen Gashoch- bzw. Gasmitteldruckleitungen.

Im Näherungsbereich der externen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Ermlitz befindet sich eine Gasmitteldruckleitung (siehe Bestandsplan 4). Im Bereich der externen Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Raßnitz befinden sich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens.

Für die Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH  
Postanschrift 06006 Halle (Saale) · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal  
T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-gas.de · www.mitnetz-gas.de · Geschäftsführung Ralf Hiersig ·  
Dirk Sattur · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale) · Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 5894 · Bankverbindung  
Commerzbank AG Halle (Saale) · BIC COBADE33XXX · IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 · USt-ID-Nr. DE251538934

Ein Unternehmen der  
envia Gruppe

- es erfolgt die Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Entwurfsbearbeitung



Seite 2/2

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Die gastechnische Erschließung ist möglich. Dazu ist ein Erschließungsvertrag erforderlich. Der Erschließungsträger möchte sich bitte zum gegebenen Zeitpunkt mit unserem Haus in Verbindung setzen. Hierfür stehen wir Ihnen unter der kostenfreie Servicenummer 0800 2 120120 zur Verfügung.

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

EINGANG

23. JULI 2021  
A.S.  
Glascher SDB



Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Verbandsgeschäftsführer

AZV Merseburg • PF 1552 • 06205 Merseburg

Büro für Stadtplanung GBR  
Humperdinckstr. 16  
06844 Dessau-Roßlau

Abteilung: Technischer Bereich  
Bearbeiter: Frau Schwarz  
Telefon: (03461) 547970 13  
Telefax: (03461) 547970 29  
Ihr Schr. vom: 18.06.2021  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: VS-Erschließung  
E-Mail: viola.schwarz@azv-merseburg.de  
Datum: 16.07.2021

Grundstück: Gemarkung: Flur: Flurstück: Lagebezeichnung:  
Ermnitz 1 65-76, 10/32-36 u.a.

**Vorhaben:** Aufstellung Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gemäß  
4 Abs. 1 Bau GB  
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 18.06.2021, eingegangen am 21.06.2021, eingereichten Unterlagen zu oben genannten Vorhaben wurden bezüglich unserer Belange geprüft und wir teilen Ihnen folgendes mit:

Das Plangebiet befindet sich mit seiner Lage im Verbandsgebiet des AZV Merseburg und wird östlich durch die Landesgrenze zu Sachsen begrenzt. Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung betreibt der AZV Merseburg in der Nähe und innerhalb des Plangebietes nicht. Die abwassertechnische Erschließung durch den AZV Merseburg in der Ortslage Ermnitz ist abgeschlossen. Konzeptionell ist eine Herstellung von zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im betreffenden Planungsbereich durch den AZV Merseburg zukünftig nicht vorgesehen.

Auf Grund der örtlichen Lage des OT Ermnitz wird das gesamte Schmutzwasser mittels einer Pumpstation über eine Abwasserdruckleitung zu den Kommunalen Wasserwerken Leipzig GmbH übergeleitet und dort behandelt.

Im Rahmen der örtlichen, technischen und rechtlichen Gegebenheiten sowie der entfernten Lage des Plangebietes zu abwassertechnisch erschlossenen Örtlichkeiten des AZV Merseburg (OT Ermnitz, Schkeuditzer Straße) ist ein Gebietsübergreifender und unmittelbarer Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Merseburg nicht bzw. nur mit erhöhten Erschließungsaufwand durch einen Erschließungsträger möglich.

Sitz:  
AZV Merseburg  
Bahnhofstraße 29a  
06258 Schkopau

Verbandsgeschäftsführer:  
Mario Höritzsch  
E-Mail: info@azv-merseburg.de  
Internet: www.azv-merseburg.de

Bankverbindung: Saalesparkasse  
IBAN: DE 49 8005 3762 0389 3271 86  
SWIFT: NOLADE21HAL  
USt.-Nr.: 112/144/50013

**Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming vom  
16.07.2021**

Die Abwasserentsorgung wird über das Pumpwerk in Ermnitz, alternativ nach Kabelsketal erfolgen. Das Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert.

Seite 2 von 2

Die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser von privaten Grundstücken gemäß § 79b des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) obliegt dem Grundstückseigentümer. Das anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Maßnahmen wie Mulden, Rigolen, Sickerschächte, Untergrundverrieselung usw. am Ort des Anfalls schadlos zu verbringen.

Auf Grund der vorliegenden Sachlage ist die Abwasserbeseitigung rechtzeitig mit Einbeziehung aller Beteiligten zu klären.

Zur Kennzeichnung unseres Anlagenbestandes liegt der Anlage ein Übersichtsplan bei.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an o.g. Bearbeiterin

Mit freundlichen Grüßen

  
Lehmann  
Technischer Leiter

Anlage: Übersichtsplan M:7500



**Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH vom 23.06.2021**

Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH, Südring 120, 06667 Weißenfels

Büro für Stadtplanung GbR  
Herr Krmela  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

EINGANG  
30. JUNI 2021  
Plus Auftr. 2021



Ihr Ansprechpartner  
Martina Biernacki  
Abteilung: Engineering/GIS  
Telefon (0 34 43) 28 73-513  
Telefax (0 34 43) 28 73-195  
Planauskunft@sg-sas.de  
PA: 140/2021  
23. Jun. 2021

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ Gemeinde Schkopau**

Sehr geehrter Herr Krmela,

zu Ihrer Anfrage vom 18.06.2021 möchten wir Ihnen im Auftrag der Stadtwerke Merseburg GmbH mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für Anlagen und Leitungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der SG SAS befinden, so dass gegebenenfalls auch Auskünfte bei anderen Unternehmen einzuholen sind.

Die Baumaßnahme liegt außerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Merseburg GmbH, Stadtwerke Weißenfels GmbH und Technische Werke Naumburg GmbH.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Servicegesellschaft  
Sachsen-Anhalt Süd mbH

  
Dennis Hannich  
Leiter Engineering

  
Martina Biernacki  
Mitarbeiterin Liegenschaften

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

www.sg-sas.de

Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH  
Südring 120, 06667 Weißenfels  
Telefon (0 34 43) 28 73-0, Telefax (0 34 43) 28 73-190  
info@sg-sas.de, www.sg-sas.de

Bankverbindung  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN DE39 8005 3000 3011 0197 88  
BIC NOLADE21BLK

Geschäftsführer Kay Lehmann  
Aufsichtsratsvorsitzender Bernward Küper  
Gerichtsstand Amtsgericht Stendal HRB 14 701  
St.-Nr. 119/105/01501, USt-Id-Nr. DE276488939

**Stadtwerke Schkeuditz vom 30.06.2021**



Stadtwerke Schkeuditz GmbH, Edisonstr. 36, 04635 Schkeuditz  
Büro für Stadtplanung GbR  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

EINGANG  
05. JULI 2021  
AKK

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau  
Stellungnahme der Stadtwerke Schkeuditz GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben den o. g. Bebauungsplan erhalten und bezüglich unserer zu vertretenden Belange geprüft. Danach gibt es unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.  
Für Rückfragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Wiegand gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ingrid Gutsche  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Schkeuditz GmbH

**Datum:**  
30.06.2021

**Ihr Schreiben vom:**  
18.06.2021

**Unser Zeichen:**  
wgd

**Sachbearbeiter:**  
Frank Wiegand

**Telefon:**  
034204 735-53

**Telefax:**  
034204 735-19

**Öffnungszeiten**  
Mo, Mi, Fr 08:00-12:00 Uhr  
Di, Do 08:00-12:00 Uhr  
13:00-16:00 Uhr

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Seite 1 von 1



STADT HALLE (SAALE)  
DER OBERBÜRGERMEISTER



hallesaale\*  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) vom 19.07.2021

Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

Büro für Stadtplanung GbR  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

EINGANG

23. JULI 2021  
*A.S.*  
*Besch-Frotscher*

Fachbereich Städtebau und Bauordnung  
Abteilung Stadtentwicklung und  
Freiraumplanung  
Ansprechpartner:  
Dr. W. Besch-Frotscher  
Neustädter Passage 18  
06122 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 221-6255  
Telefax: 0345 221-6277  
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach  
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:  
Straßenbahnlinie 2, 9, 10, 16  
Haltestelle S-Bahnhof Neustadt

19. Juli 2021

**Stellungnahme der Stadt Halle (Saale)  
zum Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau  
- Vorentwurf**

**hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 18.06.2021 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert und um  
Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Halle (Saale) hat zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der  
Gemeinde Schkopau keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Karsten Golnik  
Abteilungsleiter

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Saalesparkasse  
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale) eG  
IBAN DE97 8009 3784 0000 0004 00  
BIC GENODEF3333



Steuer-Nummer 110/144/40390

www.halle.de



**STADT LEUNA**  
Die Bürgermeisterin

**Stadt Leuna vom 02.07.2021**

Stadt Leuna - Rathausstraße 1 - 06237 Leuna

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

EINGANG

07. JULI 2021

AS  
OK - Akte - FJS

Fachbereich: Bau  
Sachgebiet: Stadtplanung/Baurecht  
Bearbeiter/-in: Frau Lux  
Telefon: 03461 249 50 12  
Fax: 03461 813-222  
E-Mail: lux@leuna.de

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben:  
18.06.2021

Unser Zeichen:  
IV/Lä-Lu

Datum:  
2. Juli 2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, Gemeinde Schkopau**

**Hier: Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau, hier eingegangen am 21.06.2021.

Die Belange der Stadt Leuna sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Von Seiten der Stadt Leuna werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lämmerhirt  
Leiter Fachbereich Bau

Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Allgemeine Sprechzeiten:  
Dienstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag: 9:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr  
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

Tel.:  
03461 840-0  
Fax:  
03461 813-222

Bankverbindung:  
Saalesparkasse  
IBAN: DES8 8005 3762 3430 0007 68  
BIC: NOLADE21HAL

Internet: www.leuna.de  
E-Mail: info@leuna.de  
(E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

**Stadtplanung Dr. Schwerdt - A. Szczes**

*Dr. Annette  
9/25*

**Von:** Krueger, Annette <Annette.Krueger@merseburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 28. Juli 2021 15:15  
**An:** BFS-Dessau  
**Cc:** Walther, Ivo  
**Betreff:** BP Nr. 3/18 "Airportpark2", Gemeinde Schkopau  
**Priorität:** Hoch

Sehr geehrter Herr Schwerdt,

mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, weitere derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen „neu“ zu versiegeln.

In Anbetracht der Klimaschutzziele der Bundesregierung und des Gebots des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollten in die Betrachtung der alternativen Planungsmöglichkeiten, vornehmlich Standorte in Betracht gezogen werden, deren Nutzung aufgegeben wurde und die einer Revitalisierung und Inwertsetzung bedürfen (Konversionsflächen). Auch unter Berücksichtigung des großflächigen Ausbaus der Flächen am Flughafen Halle/Leipzig zu geplanten Logistikstandorten sind alternative Ansiedlungsmöglichkeiten im Umfeld mit ähnlich guter Verkehrsanbindung zu prüfen.

Eine weitere Vorhaltung von Fläche und deren planerische Sicherung auf Dauer ohne Prüfung möglicher Flächenalternativen halten wir unter dem Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für unverantwortlich.

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann und auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre gehemmt wird. Sie hat also unmittelbare Auswirkungen auf den Wasserhaushalt: Zum einen kann Regenwasser weniger gut versickern und die Grundwasservorräte auffüllen, zum anderen steigt das Risiko, dass bei starken Regenfällen die Kanalisation oder die Vorfluter die oberflächlich abfließenden Wassermassen nicht fassen können und es somit zu örtlichen Überschwemmungen kommt.

Auch das Kleinklima wird negativ beeinflusst. Wasser kann nicht verdunsten, und damit im Sommer nicht zur Kühlung der Luft beitragen. Insbesondere im Kontext der sukzessiven Klimaerwärmung im Rahmen des Klimawandels spielen derartige Kaltluftbildungsräume, gerade auch in der unmittelbaren Nähe zum stark versiegelten Flughafengelände eine entscheidende Rolle zur Beeinflussung des lokalen Mikroklimas. Diese Entstehungsräume im Zusammenhang mit der typischen Hauptwindrichtung Süd-West (südliches Sachsen-Anhalt) sind unbedingt zu erhalten.

Standorte für Pflanzen, die einen wichtigen Beitrag zum Erhalt verschiedener Tierarten leisten (z.B. Insekten), verschwinden unwiederbringlich. Die Übernahme einer Ausgleichsfunktion an anderer Stelle durch Neuanlegung ist über Jahre zunächst gehemmt und führt überwiegend zu einem Verlust dieser Arten. Gleiches gilt für feldliebende Arten der Flora und Fauna.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Annette Krüger  
Sachgebietsleiterin  
Stadtplanung

Stadt Merseburg  
Stadtentwicklungsamt  
Lauchstädter Straße 1-3  
06217 Merseburg

Tel.: 03461/445296  
Fax: 03461/445238

**Stadt Merseburg vom 28.07.2021**

Es erfolgt eine Erweiterung der Ausführungen zu Planungsalternativen in der Begründung zum Entwurf. Die Geeignetheit der Flächen für gewerbliche Nutzungen wurde bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung festgestellt.

Das Niederschlagswasser wird vor Ort zurückgehalten und versickert.

Der Umweltbericht wird zur Thematik klimatischer Auswirkungen des Bebauungsplanes ergänzt: die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes greift klimawirksame Maßnahmen wie Nutzung von regenerativen Energien – hier insbes. Fotovoltaik – Aufrechterhaltung von Verdunstungs-/ Abkühlungsfunktionen, Reduzierung der Gebäudehöhen etc. auf. Hiervon abgesehen, handelt es sich vorliegend nicht um einen nachbargemeindlichen Belang im Hinblick auf die Lage des Plangebietes.

*Gemeinde Kabelsketal*  
Der Bürgermeister



Gemeinde Kabelsketal · Lange Straße 18 · 06184 Kabelsketal

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Herr Krmela  
Humperdinckstr. 16  
06844 Dessau-Roßlau

Abteilung	Bauverwaltung	
zust. Bearbeiter	Frau Lücke	
Telefon	034605-33-252	Fax 249
eMail	Bauverwaltung@kabelsketal.de	
Internet	www.kabelsketal.de	
Kabelsketal, den	17.08.2021	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

60.1

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau OT  
Ermnitz  
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Krmela,

die Belange der Gemeinde Kabelsketal werden durch den o. g. Bebauungsplan berührt.  
Dem vorliegenden Vorentwurf kann nicht zugestimmt werden.  
Es bestehen zum Planvorhaben und dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der  
Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Einwände und Hinweise.

**1. Zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung**

Die Verkehrsuntersuchung der ICL Ingenieure GmbH vom 03.03.2021 sowie 19.07.2021 betrachtet lediglich die Auswirkungen auf den Knotenpunkt B 6/Eichenallee. Eine Betrachtung aller Knotenpunkte entlang der Eichenallee ist nicht erfolgt. Dadurch bestehen aus Sicht der Gemeinde Kabelsketal für die zusätzliche Verkehrsanbindung des Plangebietes an die Eichenallee im OT Großkugel erhebliche Bedenken.

Die Eingangsdaten der Verkehrsprognose für das vorhandene Gewerbegebiet der Gemeinde Kabelsketal wurden lediglich über ein Verfahren zur Abschätzung der Verkehrserzeugung ermittelt. Eine konkrete Nachfrage oder eine Verkehrszählung ist nicht erfolgt. Eine Nachfrage der Gemeinde Kabelsketal bei den angesiedelten Firmen hat ergeben, dass durch den Nutzer der Hallen auf der Südseite der Eschenallee, welcher einem für Porsche tätigen Logistiker zuzuordnen sind, täglich 270 Fahrten durch Megatrailer verursacht werden. Das Unternehmen arbeitet 3-schichtig. Angaben zur Anzahl der Arbeitnehmer liegen uns bei diesem Unternehmen nicht vor.

Die Hermes Germany GmbH hat ihren Standort erst im Mai 2019 in Betrieb genommen und war demzufolge nicht Bestandteil der Zählung an der B 6 im April 2018. Die zur Verfügung gestellten Analysedaten haben wir bereits weitergeleitet.  
Für dieses Unternehmen ist jedoch zu beachten, dass dieses im Weihnachtsgeschäft Spitzenzeiten hat. Der Gemeinde Kabelsketal wurde mitgeteilt, dass an einem durchschnittlichen Tag im Juli 2021

**Gemeinde Kabelsketal vom 17.08.2021**

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtzustimmung zu vorgelegtem Bebauungsplanentwurf.

Das Verkehrsgutachten wurde zum Entwurf neu gefasst und aktualisiert. Dabei wurden die Gegebenheiten des Gewerbegebietes mit der Gemeinde abgestimmt und berücksichtigt.

303 Transportbewegungen erfolgten. Im Weihnachtsgeschäft 2020 waren es 432 Transportbewegungen pro Tag. Das Unternehmen rechnet im Weihnachtsgeschäft 2021 mit 568 Transportbewegungen pro Tag. Es arbeitet im 3-Schichtbetrieb.

Die Nagel Group an der Kurt-Nagel-Allee hat ihren Fernverkehr seit 2018 um 20 LkW pro Tag erhöht.

Die Relaxdays GmbH wird in diesem Jahr noch den Betrieb aufnehmen. Dort werden 120 LkW pro Tag im 2-Schichtbetrieb erwartet. Allerdings wird dort mit 700 gewerblichen und 105 kaufmännischen Mitarbeitern gerechnet.

Der An- und Ablieferverkehr zu den v. g. Unternehmen erfolgt, aufgrund ihrer Lage im Gewerbegebiet Großkugel, über die Eichenallee zur B 6. Dies gilt auch für die motorisierten Beschäftigten.

Ein Nachweis der Qualität des Verkaufsablaufs entlang der gesamten Eichenallee und somit der Nachweis der Funktionalität bei Herstellung des Knotenpunktes zum Airportpark II ist nicht erfolgt.

Der im Bebauungsplan Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal an der Eichenallee dargestellte Freihaltebereich für öffentliche Verkehrsflächen erscheint für die Herstellung einer vollwertigen Anbindung für LKW im Gegenverkehr sowie Fußgänger- und Radfahremutzung zu gering. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist zu prüfen.

Bei der Herstellung der privaten Straßen innerhalb des Plangebietes sind Flächen für den ruhenden Verkehr vorzusehen, da sich dieser ansonsten in den Bereich der ausgewiesenen öffentlichen Stellflächen innerhalb des Gewerbegebietes Großkugel zurückziehen wird. Des Weiteren ist eine Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr vorzusehen. Den Ausführungen, dass die Erforderlichkeit den Standort mit dem ÖPNV zu erreichen als nachrangig anzusehen sind, können wir aus unserer Erfahrung nicht folgen. Der aktuell an der Gemarkungsgrenze von Schkeuditz endende Radweg sollte durch das Plangebiet bis zur Eichenallee geführt werden.

## 2. Zur abwassertechnischen Erschließung

In Bezug auf die abwassertechnische Erschließung gibt es in der Begründung sehr unterschiedliche Aussagen. Auf der Seite 26 wird dargelegt, dass die nächstgelegene Möglichkeit zur Anbindung an einen Abwasserkanal in der Gemeinde Schkopau nicht bekannt ist, während auf Seite 32 das bedarfsgerecht ausgelegte Abwassersystem des Abwasserzweckverbandes Merseburg unterstrichen wird. Auf der Seite 50 der Begründung wird letztendlich die bestehende Erschließung als Auswahlkriterium der Standortentscheidung hervorgehoben. Die Gemeinde Kabelsketal hat erhebliche Bedenken was die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes durch die beauftragten Verbände auf dem Territorium der Gemeinde Schkopau betrifft. Hierzu müssten neue Kanalanlagen mit einer Durchörterung der Bundesstraße B 6 nach Süden in Richtung Ermlitz verlegt werden.

Das Niederschlagswasser soll im Plangebiet verbleiben und auf Retentionsflächen an der Gemarkungsgrenze zu Schkeuditz und Kabelsketal verteilt werden. Die Anordnung direkt an unserer Gemarkungsgrenze lehnen wir ab, da dort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5 a bereits eine Bebauung des Nachbargrundstückes erfolgt und mit Beeinträchtigungen dieser Bebauung zu rechnen ist. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung für die Verkehrserschließung der Eichen- und der Eschenallee wurde festgestellt, dass der Geschiebemergel im Untersuchungsraum einen flächenhaften Grundwasserstauer bildet. Aufgrund der geringen Wasserdurchlässigkeit des Geschiebemergels am Standort ist **keine** gezielte Versickerung anfallender Oberflächenwässer möglich.

Der Freihaltebereich ist für die Anbindung des Gewerbegebietes ausreichend bemessen.

Es wird wie angeregt verfahren. Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV ist. u. a. über die S-Bahnhaltepunkte Großkugel und Schkeuditz-West gegeben.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das Pumpwerk in Ermlitz.

Es werden neue Flächen zur Niederschlagswasserableitung im Entwurf vorgesehen.

3. Zu den Umweltauswirkungen (Mikroklima, Kompensationsmaßnahmen, Immissionsschutz)

Laut vorläufigem Umweltbericht zum Vorentwurf für den Airportpark II gehört zu den Umweltschutzziele der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Ortsrandeingrünung und das Offenhalten landschaftlicher Bezüge, die Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie die Berücksichtigung der Schutzansprüche der nachbarschaftlichen Nutzungen. Die Umsetzung der v. g. Ziele ist im Vorentwurf des Bebauungsplanes nicht zu erkennen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, welche sich aus der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung ergeben, werden fast vollständig außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Durch diese Flächeninanspruchnahme und die festgesetztem zulässigen Gebäudehöhen werden wärmespeichernde Körper und Oberflächen geschaffen, die den nächtlichen Abkühlungsprozesse erheblich verzögern. Die Durchlüftungssituation wird erheblich gestört. Das lokale Kleinklima wird beeinträchtigt.

Hier ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 5 und 5a der Gemeinde Kabelsketal nicht nur ein Gewerbegebiet, sondern auch Wohn-, Misch- und Kerngebiete ausgewiesen wurden und entstanden sind. Diese Bebauung sollte außer bei der klimatischen Betrachtung auch beim Immissionsschutz Berücksichtigung finden. Hierbei sind auch die Auswirkungen auf die Bebauung der Ortslage Beuditz zu betrachten.

Die noch zu erstellende schalltechnische Untersuchung hat außer den Auswirkungen des Gewerbelärms des Plangebietes sowie den dadurch hinzutretenden Straßenverkehrslärm (Zusatzbelastung) auch die Vorbelastung durch vorhandene und noch mögliche Gewerbeansiedlungen auf dem Territorium der Gemeinde Kabelsketal und der Stadt Schkeuditz zu betrachten.

4. Zum abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz

Auf der Seite 27 der Begründung zum Plangebiet wird ausgeführt, dass die Gemeinde Schkopau für den Grundsatz der Löschwasserversorgung zuständig ist. Im Geltungsbereich existieren jedoch keine Hydranten.

Hier bestehen durch die Gemeinde Kabelsketal grundsätzliche Bedenken, welche sich auch auf den abwehrenden Brandschutz durch die Gemeinde Schkopau erstrecken.

Gemäß der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan der Einheitsgemeinde Schkopau aus dem Jahr 2016 können die Freiwilligen Feuerwehren Röglitz und Ermlitz das Plangebiet innerhalb der Eingreifzeit von 12 min zwar erreichen, sind jedoch tagsüber nicht einsatzbereit.

Nach Einschätzung der Gemeinde Kabelsketal kann die Planung des Airportpark II nicht weiter verfolgt werden, wenn dieses grundsätzliche Problem, welches erhebliche Bedenken hervorruft, nicht gelöst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Kunzig  
Bürgermeister

Der Umweltbericht wird zu den klimatischen Auswirkungen ergänzt: die Entwurfsfassung des Bebauungsplans greift klimawirksame Maßnahmen wie Nutzung von regenerativen Energien – hier insbes. Fotovoltaik – Aufrechterhaltung von Verdunstungs-/ Abkühlungsfunktionen, Reduzierung der Gebäudehöhen etc. auf.

Der Anteil von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet wird erhöht, u. a. durch mehrere offene und begrünte Retentionsanlagen (s. o.). Die Ortslage Beuditz ist von Auswirkungen des Bebauungsplanes unberührt.

Das Schalltechnische Gutachten wird dem Entwurf des Bebauungsplanes angefügt.

Die Bedenken der Gemeinde Kabelsketal werden durch eine Kooperation mit der Feuerwehr der Gemeinde Kabelsketal im Zuge des abwehrenden Brand-schutzes aufgelöst.

EINGANG  
02. JULI 2021  
*Michael Gerdes*



Gemeinde Teutschenthal vom 25.06.2021

Gemeinde Teutschenthal - Am Busch 19 - 06179 Teutschenthal

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16

06844 Dessau-Roßlau

Fachbereich	Bau- und Ordnungsverwaltung
Sachgebiet	Bauleitplanung/ allge. Bauverwaltung
Bearbeiter	Herr Gerdes
Telefon	034601 36619
E-Mail	michael.gerdes@gemeinde-teutschenthal.de
Aktenzeichen	

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:  
18.06.2021

Datum:  
25.06.2021

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ Gemeinde Schkopau  
frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung – Beteiligung der  
Nachbargemeinden**

*hier: Stellungnahme der Nachbargemeinde Teutschenthal*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.06.2021 wurde die Gemeinde Teutschenthal als Nachbargemeinde um Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum vorbezeichneten Bebauungsplan gebeten.

Durch den Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ der Gemeinde Schkopau werden keine von der Gemeinde Teutschenthal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt.

Seitens der Gemeinde Teutschenthal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Michael Gerdes  
SB Bauleitplanung

Es erfolgt die Kenntnisnahme.



Telefon: 034601 365  
Fax: 034601 24666  
kontakt@gemeinde-teutschenthal.de  
www.gemeinde-teutschenthal.de

Bankverbindung:  
Saaleparkasse  
IBAN: DE04 8005 3762 0378 0014 03  
BIC: NOLADE 21HAL



## Stadt Schkeuditz vom 31.08.2021

EINGANG

06. SEP. 2021

A-S.  
Schkeuditz

Stadtverwaltung Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz

Büro für Stadtplanung GbR  
Dr. Ing. W. Schwerdt  
Humperdinckstraße 16  
06844 Dessau-Roßlau

**Oberbürgermeister**  
Rathausplatz 3  
04435 Schkeuditz  
Telefon: 03 42 04 / 88-131  
Telefax: 03 42 04 / 88-171  
obm@schkeuditz.de\*

**Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“, OT Ermlitz der Gemeinde Schkopau  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.06.2021 wurde der Großen Kreisstadt Schkeuditz Gelegenheit gegeben, die vorliegende Planung zu prüfen und eine Stellungnahme als betroffene Nachbargemeinde abzugeben.

Der Bebauungsplan Nr. 3/18 "Airportpark 2", OT Ermlitz wurde am 30.08.2021 im Technischen Ausschuss beraten.

Die Belange der Großen Kreisstadt Schkeuditz werden durch das Vorhaben berührt. Dem vorliegenden Vorentwurf kann nicht zugestimmt werden. Es bestehen zum Planvorhaben und dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB Einwände und Hinweise insbesondere:

- zur Funktionserhaltung der Felddrainage
- zur verkehrlichen Anbindung und Erschließung
- zur Art der baulichen Nutzung
- zur interkommunalen Abstimmung
- zu Umweltauswirkungen (Lärm, Mikroklima, Kompensationsmaßnahmen).

### Begründung

1. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für ein als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan Schkopau dargestelltes Areal mit einer Größe von ca. 47 ha in unmittelbarer Lage zur Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen geschaffen werden.

**Datum:**  
31.08.2021

**Ihr Schreiben vom:**

**Unser Zeichen:**  
61.1-61.13.40

**Sachbearbeiter/in:**  
Frau Oertel

**Telefon:**  
03 42 04 / 88-161

**Telefax:**  
03 42 04 / 88-105

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Fr 08:00-12:00  
Di 08:00-18:00  
Do\* 08:00-17:00  
(\*telefonische Terminvereinbarung)

Hinweise zum Datenschutz:  
<https://schkeuditz.de/Datenschutz>

Es erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtzustimmung durch die Stadt Schkeuditz. Die gegebenen Hinweise werden wie unten stehend beachtet.

Seite 1/6

**Große Kreisstadt Schkeuditz**  
Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 3  
04435 Schkeuditz  
Telefon: 03 42 04 / 88-0  
Telefax: 03 42 04 / 88-170

schkeuditz.de  
sv@schkeuditz.de

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE56 8605 5592 1189 2030 02  
BIC: WELA68XXX  
Steuer-Nr.: 237/149/00226



Das geplante Gewerbegebiet liegt nördlich der B 6 und westlich der A 9 und wird durch die Gemarkung Großkugel (Kabelsketal) im Westen und Norden sowie die Gemarkung Schkeuditz im Osten eingeschlossen. Die Landesgrenze ist zugleich Gemarkungsgrenze zu Schkeuditz (siehe Punkt 3.2 der Begründung).

- Das Plangebiet stellt sich gemäß Punkt 5.2 der Begründung überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Watzschenbreite“ ist der Stadt bekannt, dass als Grundlage einer landwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes ein großflächiges Entwässerungssystem (Felddrainagen) vorhanden ist. Da nordöstlich Feldflächen im Bestand verbleiben, sind Maßnahmen zu treffen, welche die Funktionstüchtigkeit des Drainagesystems sichern. Es ist zu gewährleisten, dass die weiterhin genutzten Feldflächen über neue Feldzufahrten erreichbar sind, da die bestehenden Feldzufahrten über die B 6 und die Eichenallee in Großkugel durch die Gebietserschließung entfallen. Zur besseren räumlichen Einordnung wäre ein Übersichtsplan mit Darstellung der Gemarkungsgrenzen, aller angrenzenden Bebauungsplangebiete und verbleibenden Restflächen der Landwirtschaft wünschenswert.
- Gemäß Verkehrskonzept Punkt 6.3 der Begründung soll die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes über die bestehende Anbindung der Eichenallee an die B 6 in Großkugel erfolgen, da eine zusätzliche Einfahrt von der B 6 auf Ermlitzer Flur nicht möglich ist. Der „Bebauungsplan 5 + 5a“ der Gemeinde Kabelsketal sieht in Großkugel bereits eine Anbindung (als „Weißfläche“) vor, die für die Gebietserschließung verwendet werden soll. Voraussetzung ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung und der gutachterliche Nachweis, dass dieser Knoten auch perspektivisch das Verkehrsaufkommen bewältigen kann. Für die Verkehrsbelegung wurde ein Gutachten erstellt. Als Grundlage für die Berechnung wurden Annahmen für das Gebiet getroffen und angrenzende Ansiedlungen berücksichtigt. Die Annahmen mögen für die Einfahrt an der Eichenallee vielleicht ausreichend sein, aber eine Beurteilung, ob es durch das neue Plangebiet zu Auswirkungen am Knoten B 6/ A 9/ Straße An der Autobahn auf Schkeuditzer Gebiet gibt, ist nicht Bestandteil. Diese Betrachtung wird seitens der Stadt gefordert. Dabei sind die neuesten Untersuchungsergebnisse aus der Studie Nordraum Leipzig vom Büro IVAS, Dresden zu berücksichtigen, deren Untersuchungsraum bis zum Knoten B 6/ A 9/ Straße An der Autobahn reicht. Es muss erkennbar sein ob Änderungen an der Knotengestaltung notwendig werden. Wenn ja, muss dies geregelt werden, insbesondere wer die Kosten für die Maßnahmen trägt.

Die Thematik Felddrainagen wurde recherchiert. Diese befinden sich auf Schkeuditzer Flur. Ein Vorhandensein von Felddrainagen auf Ermlitzer Flur konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Feldzufahrten werden während der Gebietsentwicklung operativ gesichert. Feldzufahrten für Schkeuditzer Flächen von Sachsen-Anhalt aus bestehen nicht.

Das Verkehrsgutachten wurde überarbeitet und ergänzt und ist in dieser Form Bestandteil des Bebauungsplanentwurfes. Änderungen an der Knotenausbildung Airportpark 1 / B 6 werden demgemäß nicht erforderlich.



Der Knotenumbau im jetzigen Bestand erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes „Watzschkenbreite“ und auf der Grundlage vertraglicher Regelungen zwischen Vorhabenträger, der Stadt Schkeuditz und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV).

4. Entlang der B 6 westlich der A 9 befinden sich keine separat geführten Fuß- und Radwege. Auch die Planung der Ortsumgehungen der B 6 in Gröbers und Großkugel sehen keine separaten Wege vor. In der entsprechenden Planunterlage wird auf die Nutzung der durch die Ortsumgehung entlasteten örtlichen Straßen verwiesen. Gegenwärtig besteht eine Radweganbindung Schkeuditz-Ermlitz über die bestehende Feldzufahrt. Zu diesem Weg gibt es eine vertragliche Regelung zwischen Schkeuditz und Schkopau, die im Rahmen des Bebauungsplanes „Watzschkenbreite“ abgeschlossen worden ist. Die bestehende interkommunale Vereinbarung vom 30.05./07.06.2013 ist anzupassen. Dieser Weg soll gemäß Punkt 6.3 der Begründung entfallen und Ersatz im östlichen Planungsrand geschaffen werden. Seitens der Stadt wird der Vorschlag zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Radwegeverbindung aus Ermlitz in Richtung Schkeuditz über die B 6 beibehalten werden soll und eine neue Trasse im Gewerbegebiet auf der Ostseite vorgesehen ist. Die vorgesehene Radverkehrsverbindung durch das Bebauungsplangebiet ist durch eine straßenrechtliche Widmung dauerhaft zu sichern. Diese Verbindung ermöglicht auch weiterhin die Anbindung von Ermlitz über das Gewerbegebiet „Watzschkenbreite“ in Richtung Osten zum S-Bahnhaltpunkt Schkeuditz-West.

Es wird angeregt, dass wahlweise an der gebietsinternen Privatstraße oder entlang der B 6 ein neuer Radweg im Rahmen der Gebietserschließung gebaut wird, der eine Anbindung nach Westen zur Ortslage Großkugel ermöglicht. Weitere Abstimmungen im laufenden Planverfahren sind dazu erforderlich.

5. Gemäß Punkt 6.3 der Begründung ist: „über den Umfang einer zusätzlichen Verkehrsanbindung an das Verkehrserschließungssystem des Bebauungsplanes Watzschkenbreite ...zu gegebener Zeit zu befinden“. Zu dieser Feststellung bestehen seitens der Stadt erhebliche Bedenken, zumal bereits ein 12 m breiter Trassenkorridor mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im vorliegenden Bebauungsplanes an der Grünfläche vor einem Straßengrundstück des Bebauungsplanes „Watzschkenbreite“ (Flur 15, Flurstück 25/7) endet. Es werden nur Geh-, Fahr- und ggf. Leitungsrechte für die Breite eines Gehweges akzeptiert, also keinesfalls eine Breite von 12 m.

Die Radwegeverbindung Ermlitz – Schkeuditz wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die Anregung wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgegriffen, ein Radweg realisiert.

Es erfolgt lediglich durch den Radweg die verkehrliche Anbindung an den Bebauungsplan Airportpark 1.



Damit soll eine illegale Verbindung, die nicht im Interesse der Stadt ist, verhindert werden. Eine Straßenanbindung an das Gewerbegebiet „Watzschkenbreite“ wird grundsätzlich abgelehnt. Die zusätzlichen Verkehre schränken die Leistungsfähigkeit der Erschließungsstraßen im Schkeuditzer Gewerbegebiet und insbesondere des Knotens B 6/A 9/ An der Autobahn ein.

6. Gemäß Punkt 6.3 der Begründung wird die „Erforderlichkeit, den Standort mit dem ÖPNV zu erschließen, als nachrangig“ angesehen. Dieser Auffassung kann sich die Stadt nicht anschließen. Eine nachhaltige Gebietserschließung erfordert die Reduzierung des Individualverkehrs im Interesse auch des Nordraums von Leipzig und macht eine ÖPNV-Anbindung des Gewerbegebiets und die Einordnung von Bushaltestellen auch mit Verbindung zur S-Bahn Halle-Leipzig notwendig.  
Gemäß Punkt 8.1 der Begründung soll das Gewerbegebiet aufgrund der Nachfragesituation und des direkten Umfeldes zum Verkehrsflughafen Leipzig/Halle insbesondere für Ansiedlungen der Logistikbranche genutzt werden. Die durch die festgesetzten Nutzungen entstehenden städtebaulichen Konflikte in Bezug auf die angrenzenden Bereiche sollen durch das Planverfahren bewältigt werden. Wegen der besonderen Lage des Plangebietes nördlich der B 6 eingeschlossen von Schkeuditz im Osten und Großkugel im Norden und Westen erhält die interkommunale Abstimmung eine besondere Bedeutung, welcher in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist. Aus Sicht der Stadt liegt es zwar auf der Hand, Logistikansiedlungen zu priorisieren, aber in der Gesamtbetrachtung des Umfeldes ist dieser Schwerpunkt bereits in zahlreichen neuen Gebiets gegeben. Daher wird angeregt, durch gesteuerte Festsetzungen auch Angebote u.a. für produzierendes Gewerbe zu ermöglichen. Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung sollen weiter vertieft werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und Nutzungskonflikte an der Gemarkungsgrenze zu vermeiden. Hierzu gibt es folgende Hinweise und Forderungen seitens der Stadt: Beim Einzelhandel sind nicht nur die Belange zentraler Versorgungsbereiche der Gemeinde Schkopau sondern auch die von Schkeuditz und Kabelsketal entsprechend zu berücksichtigen. Die Erteilung einer Baugenehmigung für Einzelhandel muss an die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens gekoppelt sein. Weiterhin sind Fotovoltaik-Freiflächenanlagen und gewerbliche Stellplätze für Flughafen-Shuttle sowie Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG auszuschließen.
8. Gemäß Punkt 11 der Begründung erfolgen im Ergebnis der entsprechenden Berechnungen Festsetzungen zu Emissionskontingenten. Dabei sind die Festsetzungen der benachbarten Bebauungspläne in den Gemarkun-

Die ÖPNV-Anbindung bleibt über den vorgenannten Radwegeverlauf gesichert. Damit werden die S-Bahnhaltepunkte erreicht.

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen erfolgen über entsprechende Festsetzungen. Zulässigkeiten in Abhängigkeit von noch zu erstellenden Gutachten zu regeln, ist unzulässig. Fotovoltaikfreiflächenanlagen sind bereits ausgeschlossen. Stellplätze für Flughafen-Shuttle werden ausgeschlossen.

Das Schalltechnische Gutachten wird Bestandteil des Bebauungsplanes, die Festsetzungen und die Begründung werden dementsprechend ergänzt.



gen Schkeuditz und Kabelsketal nachweislich einzubinden. Im Umweltbericht Punkt 2.3 b) Mensch sind bei den empfindlichen Nutzung im Bereich von ca. 1.000 m nicht nur die in Ermlitz zu berücksichtigen, sondern auch die in Schkeuditz vorhandene Wohnbebauung in der Thomas-Müntzer-Straße sowie die Kindertagesstätte in der Wehlitzer Straße.

9. Die im Umweltbericht Punkt 2.4 c) dargestellte Verbindung zu Grünflächen mit Artenschutzmaßnahmen des Bebauungsplanes „Watzschkenbreite“ auf der Ostseite wird durch die Stadt begrüßt. Da nach Aussage des Planers augenscheinlich im nordöstlichen Plangebiet die besten Voraussetzungen für offene Versickerungsflächen gegeben wären, sind an der östlichen Planaußengrenze Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser festgesetzt. Die Festsetzungen sind durch Baugrundgutachten zu unterlegen.

Aus vorliegenden Gutachten für den Bebauungsplan „Watzschkenbreite“ ist der Stadt bekannt, dass nur wenige eng abgrenzbare Bereiche dafür in Frage kommen dürften.

Unabhängig davon wird die Anordnung von Retentionsflächen auf den Grundstücken 10/21 und 10/22 des vorliegenden Bebauungsplanes seitens der Stadt abgelehnt, da in diesem Bereich bereits in 3 m-Entfernung die Baufelder des Bebauungsplanes „Watzschkenbreite“ (Flurstücke 22/3 und 23/6, Flur 15) angrenzen und wegen der geringen Entfernung die Bebaubarkeit erheblich eingeschränkt werden würde.

10. Gemäß Punkt 2.6 des Umweltberichts wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach Maßgabe des LSA-Modells eine Wertpunktedifferenz ermittelt, die durch planinterne und -externe Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Hinsichtlich der Artenliste wird wegen der potenziellen Vogelschlaggefahr die Beteiligung des DAVVL e.V. angeregt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass mit den Kompensationsmaßnahmen die durch den Bebauungsplan hervorgerufenen Eingriffe für alle betroffenen Schutzgüter des Naturhaushalts kompensiert werden. Im Ergebnis liegen 64 % der Kompensationsflächen in einem Flächenpool in Raßnitz, nur 35 % der erforderlichen Kompensationsflächen werden im Gebiet selbst festgesetzt. Seitens der Stadt wird gefordert, dass mehr als die bisher im Gebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen am Eingriffsort erfolgen sollen. So sind beispielsweise durch die große Anzahl an Fahrzeugen Überwärmungseffekte zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Mikroklimas führen werden. Dies resultiert aus der Flächenversiegelung und den sich stark erwärmenden KFZ, dem beispielsweise durch stärkere Begrünung entgegengewirkt werden könnte.

Die bekannten schützenswerten Nutzungen werden beachtet. Die Kita in der Wehlitzer Straße gibt es nicht. Es wird auf die Kita in der Fabrikstraße und die am Mindener Ring abgestellt.

Die Verbindung mit den grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan Airportpark 1 bleibt erhalten. Die Flächen zur Niederschlagswasserversickerung werden verlegt, die Begrünung dieser Flächen jedoch beibehalten.

Die Kompensationsmaßnahmenzuordnung auf intern und extern gelegenen Flächen wird weiterentwickelt. Es entsteht ein höherer Anteil an innergebietslichen Kompensationsmaßnahmenflächen. Klimatisch angesprochenen Effekten wird durch zusätzliche Begrünungsmaßnahmen, Gebäudehöhenreduzierungen und anteilige GRZ-Reduzierungen entgegengewirkt (Aufrechterhaltung von Verdunstungs-/Abkühlungsfunktionen). Weitere klimawirksame Maßnahmen wie Nutzung von regenerativen Energien werden in den Bebauungsplan aufgenommen.– hier insbes. Fotovoltaik.



11. Darüber hinaus ist die kumulierende Wirkung der entlang der B 6 aufgereihten Gewerbeansiedlungen in ihrer Gesamtheit auf den Gemarkungen Großkugel, Ermlitz und Schkeuditz bei allen Umweltauswirkungen besser darzustellen und zu berücksichtigen.

Bergner  
Oberbürgermeister

Zusätzliche kumulierende Auswirkungen des Bebauungsplanes sind neben den im Rahmen der Planung betrachteten, für die Gemeinde Schkeuditz nicht erkennbar.